A decorative border with intricate floral and geometric patterns in gold and brown tones, surrounding a central white rectangular area.

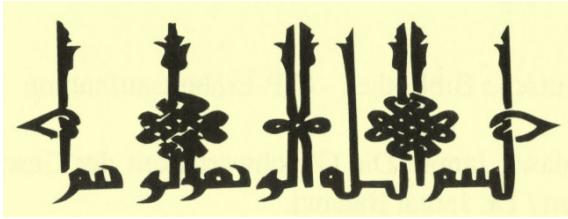
DIE  
GLEICHWERTIGKEIT  
DER  
GESCHLECHTER  
IM ISLAM

Dr. Jamal Badawi

Das Buch *Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam* gibt einen Überblick zur Stellung und zu den Rechten der muslimischen Frau, wie sie im Koran und in der *Sunna* definiert sind. In diesem kurzen, aber wichtigen Werk untersucht Jamal Badawi die spirituellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte der Stellung der Frau im Islam und fasst auf diese Weise die Rolle der Frau in der islamischen Gesellschaft treffend zusammen.

**Dr. Jamal Badawi** ist Direktor der Islamic Information Foundation und Professor für Management an der Saint-Mary-Universität in Halifax, Canada. Er ist Autor verschiedener Bücher und Artikel und war beteiligt an der Produktion einer Fernsehserie über den Islam, bestehend aus 350 Einheiten von je 30 Minuten Dauer. Er ist engagiert im christlich-islamischen Dialog und außerdem Mitglied der Islamic Society of North America (ISNA) Fiqh Council (Islamische Gesellschaft der USA, Rat für islamisches Recht).

**Der Cordoba-Verlag** will Muslimen und Nichtmuslimen authentische Literatur zum Thema Islam und Muslime liefern. Er will dadurch zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren zwischen den Menschen in der Gesellschaft und zur Richtigstellung von Falschinformation beitragen. Der Cordoba-Verlag engagiert sich hauptsächlich im Bereich der Da'wa, der Veröffentlichung von islamischer Literatur für Kinder und der Erziehung und der praxisbezogenen Literatur.



Kalligraphie "Bismillahir-rahmanir-rahim"  
(Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Barmherzigen)

DR. JAMAL BADAWI

DIE  
GLEICHWERTIGKEIT  
DER GESCHLECHTER  
IM ISLAM

**CORDOBA-VERLAG KARLSRUHE**

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Dr. Badawi, Jamal: Die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam / Dr. Jamal Badawi.

Cordoba Verlag [Übers.: Safiya Balioglu]. - 1. Auflage  
Karlsruhe: Cordoba-Verlag, 2001

Einheitsacht.: Gender Equity in Islam <dt.>  
ISBN 3- 930767-08-2

Cordoba-Verlag  
c/o DMK  
Kaiserpassage 10  
76133 Karlsruhe  
Tel. 0721-22307, Fax: 0721- 22304  
e-Mail: [cordoba-verlag@gmx.de](mailto:cordoba-verlag@gmx.de)

1. Auflage 2001

Alle Rechte vorbehalten © Cordoba-Verlag

Titel der englischen Originalausgabe:

Gender Equity in Islam, American Trust Publications, 1995

Übersetzung: Safiya Balioglu

Druck: Druckerei Dogan, Nürnberg

***O ihr, die ihr glaubt, seid auf der Hut bei der Wahrnehmung der Gerechtigkeit und seid Zeugen für Allah, auch dann, wenn es gegen euch selbst oder***

*gegen Eltern und Verwandte geht. Ob der eine reich oder arm ist, so ist Allah beiden näher; darum folgt nicht der persönlichen Neigung, auf daß ihr gerecht handeln könnt. Und wenn ihr aber (die Wahrheit) verdreht oder euch von (der Wahrheit) abwendet, so ist Allah eures Tuns kundig. (Koran 4:135)*

*O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch erschaffen hat aus einem einzigen Wesen; und aus ihm erschuf Er seine Gattin, und aus den beiden ließ Er viele Männer und Frauen entstehen. Und fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, sowie (im Namen eurer) Blutsverwandtschaft. Wahrlich, Allah wacht über euch. (Koran 4:1)*

*Und die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sind einer des anderen Beschützer: Sie gebieten das Gute und verbieten das Böse und verrichten das Gebet und entrichten die Zakah und gehorchen Allah und Seinem Gesandten. Sie sind es, derer Allah Sich erbarmen wird. Wahrlich, Allah ist Erhaben, Allweise. (Koran 9:71)*

# INHALTSVERZEICHNIS

**VORWORT DER ÜBERSETZERIN** 8

**VORWORT DES AUTORS** 9

**EINFÜHRUNG** 11

Islam und kulturelle Praxis  
Primäre Quellen des Islam  
Faktoren bei der Interpretation

**DER SPIRITUELLE ASPEKT** 15

Grundlagen der spirituellen und  
menschlichen Gleichwertigkeit  
Kriterium für "Überlegenheit"

**DER WIRTSCHAFTLICHE ASPEKT** 26

Recht auf Privateigentum  
Finanzielle Sicherheit und Erbschaft  
Berufstätigkeit

**DER SOZIALE ASPEKT** 31

Die Frau als Tochter  
Die Frau als Ehegattin  
Die Frau als Mutter  
Die Frau als Schwester im Glauben  
Anstand und Umgang zwischen  
den Geschlechtern

<b>DER GESETZLICHE UND POLITISCHE ASPEKT</b>	46
Gleichheit vor dem Gesetz Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben Frauen in Führungspositionen	
<b>IDEAL UND WIRKLICHKEIT</b>	56
Islamische Reformation und Erneuerung Internationale Organisationen und Bewegungen Auferlegung von außen oder Reform von innen?	
<b>ANHANG</b>	60
Die Beschneidung der Frau Arten der Beschneidung	
<b>GLOSSAR ARABISCHER BEGRIFFE</b>	68
<b>LITERATURHINWEISE ZUR WEITEREN BESCHÄFTIGUNG MIT DEM ISLAM</b>	69

## VORWORT DER ÜBERSETZERIN

Trotz der immer zahlreicher werdenden Literatur zum Thema der Frau im Islam hat diese Thematik nicht an Aktualität und Interesse verloren. Muslime wie Nichtmuslime können sich nicht genügend über diesen Themenbereich informieren, der so oft missverstanden und mit kulturellen Praktiken von Muslimen in verschiedenen Ländern vermischt wird.

Deshalb bietet das vorliegende Buch eine informative und kompakte Abhandlung der Problematik im Hinblick auf die primären Quellen des Islam: den Koran und die Sunna. Der Autor legt den Schwerpunkt der Themenbesprechung auf die Erwähnung und Erläuterung von Koranversen und Aussprüchen des Propheten (s) und gibt auf diese Weise dem Thema einen sachlichen und informativen Charakter.

Ich danke Kerim Edipoglu für die Korrekturlesung der Übersetzung und seine Verbesserungsvorschläge, sowie Rüstü Aslandur, der den Satz und den Druck des Buches ermöglicht hat. Möge Allah beide dafür belohnen.

Ich hoffe, mit dieser Übersetzung einen kleinen Beitrag auf dem Gebiet der Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam zu leisten und besonders Frauen - muslimische wie nichtmuslimische - anzuregen, sich ohne Scheu und Vorbehalte über ihre Stellung im Islam zu informieren.

Die Übersetzung der Koranverse ist entnommen aus: Die ungefähre Bedeutung des Al-Qur'an Al-Karim, übersetzt von Muhammad Rassoul, Islamische Bibliothek, Köln, 1991.

Der Name in Klammern nach den Hadithzitate gibt die Hadithsammlung an.

*Safiya Baligolu, Minneapolis, USA, Juli 2001*

## VORWORT DES AUTORS

*Alhamdulillah wassalatu wassalamu ala rasuli-llah wa ala alihi wa sahabihi wa man walaahu*

Preis sei Allah und Segen und Frieden auf dem Gesandten Allahs, seinen Angehörigen und Gefährten und dem, der ihm Beistand leistete.

Die Thematik der Gleichwertigkeit der Geschlechter ist wichtig, relevant und aktuell. Die Anzahl der Diskussionen und Bücher zu diesem Thema nimmt ständig zu, wobei die Problematik von unterschiedlichen Blickwinkeln angegangen wird.

Die islamische Sichtweise zu diesem Thema wird dabei aber am wenigsten verstanden und oft von Nichtmuslimen wie auch zuweilen von Muslimen selbst falsch dargestellt. Die vorherrschenden lokalen kulturellen Praktiken in verschiedenen Teilen der Welt und die Handlungen einiger Muslime führen dazu, daß die islamische Perspektive fehlerhaft verstanden wird. Diese Probleme werden dadurch verstärkt, daß man einige rechtswissenschaftliche Auslegungen häufig mit dem Islam gleichsetzt.

Deshalb ist es notwendig, diese Thematik im Licht der primären Quellen des Islam neu zu überprüfen. Das vorliegende Buch ist ein Aufruf zu einer solchen, längst überfälligen Aufgabe. Es basiert auf einer detaillierteren Abhandlung des Autors in Teil 4 der Reihe "Islamische Lehren", die als Videokassette erschienen ist, und soll der Auftakt für ein umfassenderes Werk zu diesem Thema sein - so Allah will.

Der Autor möchte all denen danken, die das Manuskript überarbeitet haben, vor allem Dr. Ahmad Zaki Hammad, der einige gute Anmerkungen geliefert hat. Jeglicher noch bestehender Mangel oder Fehler ist mir zuzuschreiben, und ich suche dafür um Vergebung und Berichtigung.

Kommentare, Kritik und Vorschläge von Seiten des Lesers sind erwünscht und werden dankend entgegengenommen. Mögen wir uns alle auf die gemeinschaftliche Suche nach der Wahrheit machen, geleitet von den offenbarten Quellen des Islam: dem Koran und der *Sunna*.

Kommentare (auf Englisch) können dem Autor an folgende Adresse gesandt werden:  
Jamal Badawi, 8 Laurel Lane, Halifax, NS, B3M 2P6,  
CANADA

# EINFÜHRUNG<sup>1</sup>

## Islam und kulturelle Praxis

Wenn man die islamische Sichtweise zu einem bestimmten Thema mündlich oder schriftlich erörtern möchte, sollte man klar unterscheiden zwischen den Lehren des Islam und der Vielfalt von kulturellen Praktiken, die von Muslimen in aller Welt ausgeübt werden und nicht unbedingt mit diesen Lehren in Einklang stehen. Das vorliegende Buch erörtert die Lehren des Islam im Hinblick auf die Stellung und Rolle der Frau in der Gesellschaft, anhand derer die Praxis der Muslime beurteilt und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Islam bewertet werden soll.

### Primäre Quellen des Islam

Um klar zu definieren, was der Begriff "islamisch" bedeutet, muss man deutlich unterscheiden zwischen den primären Quellen des Islam, nämlich dem Koran und der Sunna des

---

<sup>1</sup> Der Begriff "Gleichwertigkeit" wird in diesem Buch anstelle des gebräuchlicheren Ausdrucks "Gleichheit" verwendet, der zuweilen missverständlich mit der absoluten Gleichheit in jedem einzelnen Punkt und nicht mit allgemeiner Gleichheit gleichgesetzt wird. Gleichwertigkeit wird hier verwendet, um Gerechtigkeit und allgemeine Gleichheit in der Gesamtheit der Rechte und Verantwortungsbereiche beider Geschlechter auszudrücken, und lässt Raum für Variationen bei spezifischen Anliegen innerhalb dieser allgemeinen Gleichheit. Man kann dies etwa damit vergleichen, daß zwei Personen einen Geldbetrag in verschiedenen Währungen besitzen, der aber in beiden Fällen 1000 Euro entspricht. Auch wenn eine von beiden Personen mehr in der betreffenden Währung besitzt als die andere, beträgt der Gesamtwert immer noch 1000 Euro für jeden. Dabei soll nicht außer Acht gelassen werden, daß vom islamischen Standpunkt aus die Rollen von Mann und Frau eher komplementär und kooperativ als wettbewerbsorientiert sind.

Propheten Muhammad (s)<sup>2</sup>, und den offiziellen Meinungen, zu denen Gelehrte anhand dieser Quellen in bestimmten Angelegenheiten gelangt sind.

## Faktoren bei der Interpretation

Die Ableitung von Gesetzen aus den primären Quellen geschieht durch Menschen; daher können die Meinungen von Gelehrten beträchtlich voneinander abweichen und sind beeinflusst von der Zeit, den Umständen und der Kultur, in der die Gelehrten leben. Selbstverständlich besitzen die Meinungen und Urteile von Menschen nicht die Autorität und Endgültigkeit, die den primären, von Gott offenbarten Quellen zugeschrieben werden. Überdies sollten bei der Interpretation der primären Quellen stets folgende Punkte beachtet werden:

1. Der Kontext jeder Aussage im Koran und in der *Sunna*. Im Falle des Koran beinhaltet dies sowohl den Kontext der *Sure* als auch der entsprechenden Verse und außerdem die allgemeine Sichtweise des Islam, seiner Lehren und Weltanschauung. Dasselbe trifft für die *Sunna* des Propheten (s) zu.

---

<sup>2</sup> Der Koran wird von allen Muslimen als das Wort Allahs bzw. Gottes betrachtet, das Wort für Wort dem Propheten Muhammad (s) durch den Engel Gabriel eingegeben wurde. Er ist in 114 Einheiten aufgeteilt, die Suren genannt werden. Der Koran ist die höchste Form der Autorität für Information über den Islam. *Sunna* umfasst die Aussprüche, Taten und Bestätigungen (Zustimmung) des Propheten Muhammad (s) in Angelegenheiten, die sich auf die Theorie und Praxis des Islam beziehen. Ein anderer gebräuchlicher Ausdruck, den einige Gelehrte als gleichbedeutend mit *Sunna* betrachten, ist der Begriff *Hadith*, was wörtlich "Nachricht" oder „ Ausspruch" bedeutet. Der Buchstabe "s" nach dem Namen des Propheten (s) ist eine Abkürzung für das arabische "*salla-llahu alaihi wa sallam*", was soviel wie "Allahs Segen und Friede sei mit ihm" bedeutet und als eine Form des Respekts von Muslimen verwendet wird, wenn der Name des Propheten erwähnt wird.

2. Der Anlass der Offenbarung, d.h. der historische Hintergrund für die Offenbarung eines Teiles des Koran oder eines Verses an den Propheten (s), damit dessen Bedeutung besser verstanden werden kann; entsprechend muss bei der *Sunna* der Vorfall oder das Ereignis beachtet werden, welches zu der Aussage oder Tat des Propheten (s) geführt hat.
3. Die Rolle der *Sunna* bei der Erklärung der Bedeutung des koranischen Textes.

Für Muslime ist die *Sunna* eine Form der Offenbarung an den Propheten Muhammad (s), jedoch nicht wörtlich, wie im Falle des Koran. Als solche ist die **authentische Sunna die zweite primäre Quelle** des Islam nach dem Koran. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Erklärung und Auslegung des koranischen Textes. Ein Beispiel hierfür ist das Gebet, die zweite Säule des Islam. Es wird zwar im Koran erwähnt, allerdings ohne genaue Angaben zu dessen Ausführung. Diese Einzelheiten wurden dem Propheten Muhammad (s) zur Erklärung überlassen, gestützt auf Anweisungen des Engels Gabriel. Eine Nichtberücksichtigung oder Nichtbeachtung der *Sunna* kann zu schweren Fehlinterpretationen führen. Die wörtliche oder lexikalische Bedeutung eines im Koran verwendeten Begriffs kann eine andere Bedeutung haben, wenn der Prophet (s) diesen Begriff genauer erklärt hat. Fehler häufen sich, wenn man eine falsche wörtliche Bedeutung aus dem arabischen Originaltext des Koran in eine andere Sprache übersetzt, die wiederum ihre eigenen Konnotationen für die übersetzten Begriffe hat. Eine detaillierte Auflistung solcher Fehler ist in Fußnote 9 zu finden.

Der oben erläuterten Vorgehensweise folgend und zum leichteren Verständnis für den Leser wird das Thema der

Gleichwertigkeit der Geschlechter unter den folgenden vier Hauptüberschriften behandelt:

- Der spirituelle Aspekt
- Der wirtschaftliche Aspekt
- Der soziale Aspekt
- Der gesetzliche und politische Aspekt

Der Autor hofft, daß dieser bescheidene Beitrag als grundlegender Bezugsrahmen für eine detailliertere Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema aus islamischer Perspektive von Nutzen ist.

## DER SPIRITUELLE ASPEKT

### Grundlagen der spirituellen und menschlichen Gleichwertigkeit

1. Nach dem Koran haben Mann und Frau dieselbe spirituelle menschliche Natur.

*O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch erschaffen hat aus einem einzigen Wesen; und aus ihm erschuf Er seine Gattin, und aus den beiden ließ Er viele Männer und Frauen entstehen. Und fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, sowie (im Namen eurer) Blutsverwandtschaft. Wahrlich, Allah wacht über euch. (Koran 4:1)*

*Er ist es, Der euch aus einer einzigen Seele erschuf; und aus ihm machte Er seine Gattin, damit er bei ihr ruhe. Als er ihr dann beigewohnt hatte, war sie mit einer leichten Last schwanger und ging mit ihr umher. Und wenn sie schwer wird, dann beten beide zu Allah, ihrem Herrn: "Wenn Du uns ein gutes (Kind) gibst, so werden wir wahrlich unter den Dankbaren sein." (Koran 7:189)*

*Der Schöpfer der Himmel und der Erde - Er hat aus euch selbst Gattinnen für euch gemacht und Paare aus den Tieren. Dadurch vermehrt Er euch. Es gibt nichts Seinesgleichen; und Er ist der Allhörende, der Allsehende. (Koran 42:11)*

2. Mann und Frau sind mit derselben spirituellen menschlichen Natur erschaffen worden. Wie der Koran sagt, hat Allah sie beide aus einer einzigen Person bzw. "einer Seele" erschaffen (arab. *nafs in wahida*).

Die Größe dieses universalen göttlichen Geschenks wird im Koran verdeutlicht:

***Dann formte Er ihn und hauchte ihm von Seinem Geist ein. Und Er hat euch Gehör und Augenlicht und Herzen gegeben. Doch euer Dank ist recht gering.<sup>3</sup> (Koran 32:9)***

In Bezug auf Adam, den Vater von Mann und Frau, sagt der Koran, daß Allah den Engeln befohlen hat, sich vor ihm (aus Respekt) niederzuwerfen:

***Wenn Ich ihn nun vollkommen geformt und ihm Meinen Geist eingehaucht habe, dann werft euch vor ihm nieder" (Koran 15:29)***

3. Allah hat beiden Geschlechtern eine ihnen eigene Würde gegeben und Mann und Frau allesamt zu Seinen Verwaltern auf der Erde gemacht.

***Und wahrlich, Wir haben die Kinder Adams geehrt und sie über Land und Meer getragen und sie mit guten Dingen versorgt und sie ausgezeichnet - eine Auszeichnung vor jenen vielen, die Wir erschaffen haben. (Koran 17:70)***

---

<sup>3</sup> In beiden Koranversen (15:29 und 32:9) werden die arab. Begriffe *baschar* und *insan* benutzt. Beide Begriffe bedeuten Mensch oder Person.

*Und als dein Herr zu den Engeln sprach: "Wahrlich, Ich werde auf der Erde einen Nachfolger einsetzen", sagten sie: "Willst Du auf ihr jemanden einsetzen, der auf ihr Unheil anrichtet und Blut vergießt, wo wir doch Dein Lob preisen und Deine Herrlichkeit rühmen?" Er sagte: "Wahrlich, Ich weiß, was ihr nicht wißet." (Koran 2:30)*

4. Der Koran macht nicht die Frau für den „Sündenfall“ des Menschen verantwortlich und betrachtet Schwangerschaft und Geburt auch nicht als Strafe dafür, daß der Mensch "vom verbotenen Baum gegessen hat". Im Gegenteil: Der Koran beschreibt Adam und Eva als **gleichermaßen** verantwortlich für ihre Sünde im Paradiesgarten, wobei Eva nie als Alleinschuldige dargestellt wird. Der Koran schätzt Schwangerschaft und Geburt als ausreichenden Grund für die Liebe und den Respekt, den Kinder ihrer Mutter entgegenbringen sollen.

*O Adam, weile du mit deiner Gattin in dem Garten und esset, wovon immer ihr (beide) wollt, nur nähert euch nicht diesem Baum, sonst werdet ihr (beide) Ungerechte sein." Doch Satan flüsterte ihnen Böses ein, um ihnen das kundzutun, was ihnen von ihrer Scham verborgen war. Er sagte: "Euer Herr hat euch diesen Baum nur deshalb verboten, damit ihr (beide) nicht Engel oder Ewiglebende werdet." Und er schwor ihnen: "Gewiß, ich bin euch ein aufrichtiger Ratgeber." So verführte er sie durch Trug. Und als sie von dem Baum kosteten, wurde ihnen ihre Scham offenbar und sie begannen, sich mit den Blättern des Gartens zu bekleiden; und ihr Herr rief sie: "Habe Ich euch nicht diesen Baum verwehrt und euch gesagt: »Wahrlich, Satan ist euer offenkundiger Feind«?" Sie sagten: "Unser Herr, wir haben gegen uns selbst gesündigt; und wenn Du*

*uns nicht verzeihst und Dich unser erbarmst, dann werden wir gewiß unter den Verlierern sein." Er sprach: "Hinab mit euch (beiden); die einen von euch seien der anderen Feinde. Und es sei euch auf der Erde (nur) ein Aufenthaltsort und eine Versorgung auf Zeit bestimmt." Er sprach: "Auf ihr sollt ihr (beide) leben, und auf ihr sollt ihr (beide) sterben, und aus ihr werdet ihr (beide) (wieder) hervorgebracht werden." O Kinder Adams, Wir gaben euch Kleidung, um eure Scham zu bedecken und zum Schmuck; doch das Kleid der Frömmigkeit - das ist das beste. Dies ist eins der Zeichen Allahs, auf daß sie (dessen) eingedenk sein mögen. O Kinder Adams, lasset Satan euch nicht verführen, (so) wie er eure Eltern aus dem Garten vertrieb und ihnen ihre Kleidung entriß, um ihnen ihre Scham zu zeigen. Wahrlich, er sieht euch, er und seine Schar, von wo ihr sie nicht seht. Denn seht, Wir haben die Satane zu Freunden derer gemacht, die nicht glauben.<sup>4</sup> (Koran 7:19-27)*

---

<sup>4</sup> Das Wort "beide" wurde erklärend hinzugefügt, wenn der koranische Text Adam und Eva meint, wie z.B. in den arabischen Dualformen *huma*, *akala* und *ahradshahuma*. Dadurch soll klargestellt werden, daß sowohl Adam als auch Eva gemeint sind. Es soll erwähnt werden, daß in einer *Sure* im Koran nur Adam, nicht Eva, maßgeregelt wird, weil er vom "verbotenen Baum" gegessen hat, obgleich auch Eva nicht völlig schuldlos ist:

*Und wahrlich, Wir schlossen zuvor einen Bund mit Adam, aber er vergaß (ihn); Wir fanden in ihm kein Ausharrungsvermögen. (Koran 20:115)*

Nach der Geschichte der Versuchung und dem Verzehr der "verbotenen Frucht" sagt der Koran:

*... Und Adam befolgte das Gebot seines Herrn nicht und ging irre. (Koran 20:121)*

Bezüglich Schwangerschaft und Geburt sagt der Koran folgendes:

*Und Wir haben dem Menschen im Hinblick auf seine Eltern anbefohlen - seine Mutter trug ihn in Schwäche über Schwäche, und seine Entwöhnung erfordert zwei Jahre -: "Sei Mir und deinen Eltern dankbar. Zu Mir ist die Heimkehr. (Koran 31:14)*

*Und Wir haben dem Menschen anbefohlen, gegen seine Eltern gütig zu sein. Seine Mutter trug ihn mit Widerwillen, und mit Widerwillen brachte sie ihn zur Welt. Und ihn zu tragen und ihn zu entwöhnen erfordert dreißig Monate, bis er dann, wenn er seine Vollkraft erlangt und vierzig Jahre erreicht hat, sagt: "Mein Herr, sporne mich an, dankbar zu sein für Deine Gnade, die Du mir und meinen Eltern erwiesen hast, und (sporne mich an,) Rechtes zu wirken, das Dir wohlgefallen mag. Und laß mir meine Nachkommenschaft rechtschaffen sein. Siehe, ich wende mich zu Dir, und ich bin einer der Gottergebenen."<sup>5</sup> (Koran 46:15)*

---

<sup>5</sup> Nicht nur bei Schwangerschaft und Geburt werden der Frau religiöse Erleichterungen gewährt, sondern auch bei der Menstruation. In Anbetracht der Gesundheit der Eheleute und um körperliche Beschwerden der Frau zu vermeiden, ist Geschlechtsverkehr während der Menstruation verboten. Dies wird im Koran folgendermaßen erklärt:

*Und sie befragen dich über die Menstruation. Sprich: "Sie ist ein Leiden. So haltet euch von den Frauen während der Menstruation fern und kommt ihnen nicht nahe, bis sie rein sind; und wenn sie rein sind, dann geht zu ihnen, wie Allah es euch geboten hat. Wahrlich, Allah liebt diejenigen, die sich (Ihm) reuevoll zuwenden und die sich reinigen." (Koran 2:222)*

Zwei Fehlinterpretationen dieses Abschnittes müssen dabei geklärt werden:

5. Mann und Frau haben dieselbe religiöse und moralische Verpflichtung und Verantwortung.

***Da erhörte sie ihr Herr: "Seht, Ich lasse kein Werk der Wirkenden unter euch verlorengehen, sei es von Mann oder Frau; die einen von euch sind von den anderen..." (Koran 3:195)***

***Diejenigen aber, die handeln, wie es recht ist - sei es Mann oder Frau - und dabei gläubig sind, werden ins Paradies eingehen und nicht im geringsten Unrecht erleiden. (Koran 4:124)***

***Wahrlich, die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen, die gehorsamen Männer und die gehorsamen Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die geduldigen Männer und die geduldigen Frauen, die demütigen Männer und die demütigen Frauen, die Almosen geben, und die Frauen, die Almosen geben, die Männer, die fasten, und die Frauen, die fasten, die Männer, die ihre Keuschheit wahren, und die***

---

Der arab. Begriff *adha* (Leiden) bezieht sich nicht auf die Frau, sondern auf das menstruale Blut. Es ist nicht nur ungesund, während dieser Zeit Geschlechtsverkehr zu haben, sondern es kann für die Frau schmerzhaft sein wegen der Reizung, die dadurch ausgelöst wird. Die Beschränkung bezieht sich nur auf den Geschlechtsverkehr, nicht auf irgendwelche anderen erlaubten Intimitäten, wie ausdrücklich in den *Hadithen* erklärt wird. Sich von Frauen fernzuhalten, bedeutet nicht etwa, man dürfe sie nicht berühren, nicht mit ihnen gemeinsam sitzen, zusammen essen oder müsse auf jegliche Intimität verzichten. Der Prophet (s) legte oft seinen Kopf in A'ischas (seiner Frau) Schoß, wenn sie ihre Menstruation hatte, rezitierte den Koran und las seine Gebete in ihrer Nähe, ließ sich von ihr kämmen, trank aus demselben Becher mit ihr und erlaubte ihr sogar, ihm aus der Moschee Sachen zu bringen, die er benötigte. Hierzu gibt es zahlreiche *Hadithe* von *Buchari* und *Muslim*.

*Frauen, die ihre Keuschheit wahren, die Männer, die Allahs häufig gedenken, und die Frauen, die (Allahs häufig) gedenken - Allah hat ihnen (allen) Vergebung und großen Lohn bereitet. (Koran 33:35)*

*Am Tage, da du die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sehen wirst, während (die Strahlen) ihres Lichts vor ihnen und zu ihrer Rechten hervorbrechen (heißt es): "Eine frohe Botschaft (sei) euch heute (beschieden)! In den Gärten, durch die Bäche fließen, werdet ihr auf ewig weilen. Das ist der gewaltige Gewinn." (Koran 57:12)*

## **Kriterium für "Überlegenheit"**

Der Koran ist recht deutlich bezüglich der Thematik der angeblichen Überlegenheit oder Unterlegenheit eines Menschen.

*O ihr Menschen, Wir haben euch aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, auf daß ihr einander erkennen möget. Wahrlich, vor Allah ist von euch der Angesehenste, welcher der Gottesfürchtigste ist. Wahrlich, Allah ist Allwissend, Allkundig. (Koran 49:13)*

Es mag hilfreich sein, diesen Vers genauer zu betrachten, um die Grundlage der spirituellen und menschlichen Gleichheit vor Allah verständlich zu machen:

- a. Der Vers beginnt mit einem Aufruf an **alle** Menschen, nicht nur Muslime, ungeachtet ihres Geschlechtes oder ihrer nationalen oder religiösen Herkunft. Als solcher stellt er eine universale Erklärung vom Schöpfer an alle Menschen dar.
- b. Der Vers besagt, dass es nur einen einzigen Schöpfer der Menschheit gibt. Dies schließt jegliche Diskussion

zum Thema Überlegenheit aus, in der es darum geht, daß ein Mensch von einem "höheren" Gott geschaffen wurde, da es nur Einen Gott (Allah) gibt. Damit wird auch ein Kastensystem ausgeschlossen, das darauf gründet, daß jemand "anders" als andere oder überlegen erschaffen wurde. Wie der Prophet Muhammad (s) sagt, "... *ihr seid alle von Adam, und Adam wurde aus Staub erschaffen...*". (*Musnad des Abu Bakr al Bazzar*) Bei der menschlichen Fortpflanzung gibt es keine Überlegenheit oder Unterlegenheit: Könige und Arme, Mann und Frau sind aus einem "Samentropfen" erschaffen. Die Tatsache, daß wir von dem Einen und Einzigen Schöpfer erschaffen wurden, impliziert unsere grundlegende Gleichheit vor Ihm; Er ist gerecht zu **allen**.

- c. Der Kern der wirklichen Spiritualität und des wahren Menschseins besteht darin, gläubig zu sein, dem Einen Gott zu dienen und Ihn anzubeten. Darin findet sich die Essenz der Geschlechtergleichwertigkeit in ihrer vollkommenen Form.
- d. Der Vers sagt, daß **alle** Menschen *min dhakar in wa untha* erschaffen wurden, was wörtlich etwa soviel bedeutet wie "von Mann und Frau". Das wiederum bedeutet in Paaren, wie der Koran an anderer Stelle explizit erwähnt (Koran 78:8). Jeder Bestandteil des Paares ist genauso notwendig und wichtig wie der andere und ist so dem anderen gleichwertig. Der Wortlaut dieses Verses wird gewöhnlich auch übersetzt als "von einem (einzigen Paar) von Mann und Frau", bezugnehmend auf Adam und Eva. Dies soll alle Menschen daran erinnern, daß sie zu derselben Familie gehören, nämlich alle dasselbe Elternpaar haben. Als solche sind sie alle gleich, als Brüder und Schwestern im Allgemeinen und als Familie im weitesten Sinne.

- e. Unterschiede in Geschlecht, Sprache, ethnischer Abstammung oder Religion stellen keine Grundlage für Überlegenheit oder Unterlegenheit dar. Die Bedeutung von **"auf daß ihr einander erkennen möget"** (Koran 49:13) besteht darin, daß solche Verschiedenheiten eine beabsichtigte Bandbreite darstellen, die Allah geschaffen hat; dies ist interessanter und wunderbarer als eine einzige "Farbe" oder ein einziges "Geschlecht".
- f. Bei der Behandlung des vorliegenden Themas ist es sehr wichtig und relevant, die klare kategorische Aussage des Propheten (s) zu nennen, daß die am meisten geehrte Person bei Allah diejenige ist, die gläubig und aufrichtig ist (Koran 49:13). Dies nimmt jeder Form von Überlegenheit, auch in Bezug auf das Geschlecht, die Basis.
- g. Es wird an keiner Stelle im Koran erwähnt, daß ein Geschlecht über dem anderen steht. Einige Koraninterpretatoren übersetzen das arabische Wort *qiwama* (dt. Verantwortung für die Familie) fälschlicherweise mit dem deutschen Wort "überlegen" bzw. "über etwas stehen". Der Koran macht deutlich, daß die einzige Grundlage für die Überlegenheit einer Person gegenüber einer anderen in deren Frömmigkeit und Aufrichtigkeit besteht, nicht in Geschlecht, Hautfarbe oder Nationalität.
- h. Die Tatsache, daß es keine weiblichen Propheten bzw. "Gesandten Allahs" in der Prophetengeschichte gibt, ist in den Anforderungen und dem körperlichen Leiden begründet, das mit der Rolle eines Gesandten und Propheten verbunden ist, und nicht in einer

geistigen Unterlegenheit der Frau.<sup>6</sup> Die Völker, zu denen Propheten gesandt wurden, einschließlich der Israeliten, der vorislamischen Araber und anderer, waren weitgehend patriarchalische Gesellschaften. Sie hätten wahrscheinlich sehr viel anders auf weibliche Gesandte Gottes reagiert. Denn schon männlichen Gesandten machten sie das Leben unerträglich schwer.

Aus den obigen Erläuterungen geht klar hervor, daß in Bezug auf Spiritualität und Menschsein beide Geschlechter vor Allah dieselbe Ausgangsposition haben. Es wurde auch deutlich, daß nirgendwo in den primären Quellen des Islam (Koran und Sunna) eine Grundlage für die Überlegenheit eines Geschlechtes über das andere zu finden ist. Menschliche Fehlinterpretationen, kulturspezifische Meinungen und Manipulationen stimmen nicht mit den Lehren des Islam überein. Die völlige Gleichheit aller Menschen vor Allah steht außer Zweifel. Diese Gleichheit sollte allerdings nicht verwechselt werden mit der Rollenunterscheidung im Geiste der

---

<sup>6</sup> Eine Frage, die im Westen immer wieder gestellt wird, bezieht sich darauf, ob eine Frau ein religiöses Amt bekleiden darf, wie dies etwa liberalere Kirchen bereits erlauben. Dabei sollte aber nicht vergessen werden, daß es im Islam weder eine Kirche noch einen Klerus gibt. Deshalb stellt sich die Frage nach einer Ordination überhaupt nicht. Es ist muslimischen Frauen jedoch nicht verboten, die meisten allgemeinen religiösen Aufgaben, wie z.B. religiöse Erziehung oder psychologische Beratung in einem entsprechenden islamischen Rahmen durchzuführen. Frauen dürfen allerdings nicht als Vorbeter fungieren (außer selbstverständlich unter Frauen), da das Gebet Niederwerfungen und Körperkontakt involviert. Da der Vorbeter vor der Gemeinde stehen soll oder unter Umständen auch in der Mitte einer Reihe stehen kann, wäre es sowohl islamisch gesehen unangemessen als auch für eine Frau unangenehm in solch einer Position zu sein und sich im Gebet niederzuwerfen, wenn Männer hinter ihr stehen. Eine muslimische Frau kann aber durchaus die Position einer islamischen Gelehrten einnehmen. In der Geschichte des Islam gab es viele Beispiele von weiblichen Gelehrten, die beide Geschlechter gelehrt haben.

Zusammenarbeit und Ergänzung. Aus diesem Grund ist der Begriff Gleichwertigkeit - wie er in Fußnote 1 erklärt wird - genauer und wird deshalb auch in den übrigen Kapiteln dieses Buches verwendet.

## DER WIRTSCHAFTLICHE ASPEKT

### Recht auf Privateigentum

Ein Aspekt der islamischen Weltanschauung ist die Tatsache, daß alles im Himmel und auf der Erde Allah gehört:

*Allah gehört das, was in den Himmeln und was in der Erde ist. (Koran 2:284)*

So gehören aller Reichtum und alle Ressourcen letztlich Allah. Allah hat jedoch aus Barmherzigkeit die Menschheit erschaffen, damit diese kollektiv Sein Verwalter auf der Erde ist. Damit der Mensch diese Aufgabe erfüllen kann, hat Er dem Menschen das Universum dienstbar gemacht:

*Und Er hat das für euch dienstbar gemacht, was in den Himmeln und auf Erden ist; alles ist von Ihm. Hierin liegen wahrlich Zeichen für Leute, die nachdenken. (Koran 45:13)*

In diesem und anderen Versen des Koran wird die Menschheit als Ganzes, als Familie angeredet. Da eine Familie beide Geschlechter einschließt, kann man daraus folgern, daß das Grundrecht auf persönlichen Besitz von Eigentum (als Verwalter Allahs) Männern und Frauen gleichermaßen zufällt. Genauer ausgeführt:

1. Die Scharia (das Islamische Recht) gesteht Frauen vor und nach der Eheschließung das volle Recht auf Eigentum zu. Sie können einen Teil oder ihr gesamtes Eigentum kaufen, verkaufen oder vermieten nach eigenem Gutdünken. Ebenso können muslimische

Frauen — und das haben sie auch üblicherweise getan — ihren Mädchennamen nach der Heirat behalten, was ein Hinweis auf ihr unabhängiges Recht auf Eigentum als juristische Personen ist.<sup>7</sup>

## Finanzielle Sicherheit und Erbschaft

2. Frauen wird finanzielle Sicherheit garantiert. Sie haben das Recht, über ihre Morgengabe unbegrenzt zu verfügen und bereits vorhandene oder zukünftige Besitztümer und Einkommen für ihre eigene Sicherheit zu behalten, selbst nach der Eheschließung. Keine verheiratete Frau ist dazu verpflichtet, einen Teil ihres Besitzes oder Einkommens dem Haushalt beizusteuern. Unter bestimmten Umständen jedoch, wenn beispielsweise der Ehemann krank, behindert oder arbeitslos ist, kann sie entscheiden, ob sie von ihren Einkünften oder Ersparnissen etwas zum Unterhalt der Familie beisteuert. Dies ist aber keine gesetzliche Verpflichtung, sondern steht in Einklang mit der Gegenseitigkeit von Fürsorge, Liebe und Zusammenarbeit zwischen den Familienmitgliedern. Die Frau hat ebenso das volle Recht auf finanzielle Unterstützung in der Ehe und während der Wartezeit

(arab. *idda*)<sup>8</sup> im Falle einer Scheidung oder Witwenschaft. Einige Rechtsgelehrte verlangen

---

<sup>7</sup> Dies steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen in Europa, die dieses Recht bis heute — fast 13 Jahrhunderte nach der koranischen Botschaft - nicht anerkannt haben. In Großbritannien "haben verheiratete Frauen gemäß einer Reihe von Gesetzen, die im 19. Jh. verabschiedet wurden, das Recht auf Eigentum und Vertragsabschluss erworben, um auf gleicher Ebene mit Ledigen, Witwen und Geschiedenen zu sein." (s. Encyclopedia Britannica, 1968, Bd. 23, S. 624)

zusätzlich eine einjährige Unterstützung im Falle einer Scheidung oder Witwenschaft (oder bis zur Wiederverheiratung, wenn diese vor dem Verstreichen eines Jahres stattfindet).

Eine Frau, die ein Kind in der Ehe zur Welt bringt, hat volles Recht auf die finanzielle Unterstützung des Kindes von Seiten des Vaters. Im Großen und Ganzen wird der Frau ihr ganzes Leben hindurch, als Tochter, Ehefrau, Mutter oder Schwester, Unterstützung garantiert. Die finanziellen Vorteile, die Frauen —und **nicht** Männer—in der Ehe und Familie genießen, haben ein soziales Gegenstück in den Bestimmungen, die der Koran bei der Erbschaft festlegt und die dem Mann in den meisten Fällen das Doppelte der Erbschaft der Frau zuspricht. Männer erben zwar mehr, aber letztendlich sind sie finanziell verantwortlich für ihre weiblichen Verwandten: ihre Ehefrauen, Töchter, Mütter und Schwestern. Frauen erben weniger, aber behalten dafür ihren Anteil für Investitionen und finanzielle Sicherheit, ohne dabei gesetzlich verpflichtet zu sein, auch nur einen Teil davon — selbst für eigene Zwecke wie z.B. Essen, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung usw. — auszugeben.

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, daß in vorislamischen Gesellschaften die Frauen selbst zuweilen Gegenstand der Erbschaft waren (s. Koran 4:19). In einigen westlichen Ländern ging, selbst nachdem der Islam bereits existierte, das gesamte Vermögen eines Verstorbenen an ihren/seinen ältesten Sohn. Der Koran jedoch stellte klar, daß sowohl der Mann als auch die Frau das Recht auf einen bestimmten

---

<sup>8</sup> Dieser Zeitraum beträgt in der Regel drei Monate. Wenn sich herausstellt, daß die Frau schwanger ist, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Bei Witwen beträgt die Wartezeit 130 Tage. Im Falle einer Scheidung und bevor die Eheschließung vollzogen wurde, gibt es keine Wartezeit, und die Frau kann unmittelbar nach der Scheidung wieder heiraten (Koran 33:49).

Anteil am Vermögen der verstorbenen Eltern oder nahen Verwandten haben:

***Den Männern steht ein Teil von der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten zu, und ebenfalls den Frauen steht ein Teil von der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten zu. Sei es wenig oder viel. (Das gilt) als vorgeschriebener Anteil. (Koran 4:7)***

### Berufstätigkeit

Hinsichtlich des Rechts der Frau auf Berufstätigkeit soll hier an erster Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Islam die Rolle der Frau in der Gesellschaft als Mutter und Ehefrau sehr hoch einschätzt und als die wichtigste betrachtet. Weder Hausmädchen noch Babysitter sind in der Lage, den Platz der Mutter in der Erziehung eines aufrechten, selbstbewussten und mit fürsorglicher Liebe erzogenen Kindes einzunehmen. Eine so edle und wichtige Aufgabe, die weitgehend die Zukunft der Welt bestimmt, kann nicht als Muße oder Untätigkeit betrachtet werden. Dies kann eine Erklärung dafür sein, daß eine verheiratete Frau die Zustimmung ihres Ehemannes einholen muß, wenn sie zu arbeiten wünscht, es sei denn ihr Recht auf Arbeit wurde bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung mit beidseitiger Zustimmung gewährleistet.

Im Islam gibt es keine Anordnung, die der Frau verbietet, einen Beruf auszuüben, wann immer dies notwendig sein mag, und vor allem solche Berufe, die ihr besonders liegen und die der Gesellschaft von besonderem Nutzen sind. Beispiele für derartige Formen der Beschäftigung sind Berufe wie Krankenschwester, Lehrerin (vor allem von Kindern), Ärztin sowie soziale und karitative Berufe. Darüber hinaus gibt es keinerlei Einschränkungen, wenn es darum geht, von den Fähigkeiten einer Frau in jeglicher Art von Beschäftigung zu profitieren. Einige frühe Rechtsgelehrte, wie z.B. Abu

Hanifa und At-Tabari, unterstützen die Meinung, daß muslimische Frauen auch als Richterinnen tätig sein können. Andere Gelehrte wiederum sind anderer Meinung. Keiner ist jedoch in der Lage, auf eine bestimmte Stelle im Koran oder in der Sunna hinzuweisen, aus der eindeutig hervorgeht, daß Frauen von jeglicher Art von Beschäftigung im Allgemeinen ausgeschlossen sind, wobei die Rolle des Staatsoberhauptes eine Ausnahme darstellt, die im folgenden Kapitel behandelt wird. 'Umar, der zweite Kalif nach dem Propheten (s), hat beispielsweise eine Frau namens Umm Asch-Schifa' bint Abdillah zur Aufsichtsperson des Marktplatzes ernannt, eine Position, die heutzutage vergleichbar ist mit der Rolle eines Direktors der Abteilung Verbraucherschutz einer Firma. In Ländern, in denen Muslime zahlenmäßig in der Minderheit sind, kann es vorkommen, daß muslimische Frauen — der Wichtigkeit ihrer Rolle als Mutter bewusst - zuweilen gezwungen sind, Arbeit zu suchen, um das Überleben der Familie zu sichern. Dies ist vor allem der Fall bei Scheidungen und Witwenschaft sowie dann, wenn die bereits beschriebenen islamischen Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der Frau fehlen.

## DER SOZIALE ASPEKT

### Die Frau als Tochter

1. Der Koran hat der grausamen vorislamischen Praxis der Tötung von weiblichen Neugeborenen ein Ende gesetzt:

*Und wenn das lebendig begrabene Mädchen gefragt wird: "Für welches Verbrechen wurdest du getötet?" (Koran 81:8-9)*

2. Der Koran tadelt außerdem die abweisende Haltung einiger Eltern, wenn sie von der Geburt eines Mädchens anstelle eines Jungen hören:

*Und wenn einem von ihnen die Nachricht von (der Geburt) einer Tochter überbracht wird, so verfinstert sich sein Gesicht, und er unterdrückt den inneren Schmerz. Er verbirgt sich vor den Leuten aufgrund der schlimmen Nachricht, die er erhalten hat: Soll er sie behalten trotz der Schande, oder (soll er sie) in der Erde verscharren? Wahrlich, übel ist, wie sie urteilen! (Koran 16:58-59)*

3. Eltern sind verpflichtet, ihre Töchter zu unterstützen und freundlich und gerecht zu ihnen zu sein. Der Prophet Muhammad (s) sagte: "Wer eine Tochter hat und sie nicht lebendig begräbt, sie nicht verletzt und ihr nicht den Sohn vorzieht, den wird Allah ins Paradies eingehen lassen." (Ahmad)

*"Wer zwei Töchter großzieht, bis sie die Reife erreicht haben, der wird mit mir am Tage des Gerichts so*

*erscheinen, und der Prophet legte zwei Fingern nebeneinander (um die Nähe auszudrücken)."*  
(Ahmad)

4. Ein sehr wichtiger Aspekt, der die Zukunft der Töchter stark beeinflusst, ist die Erziehung. Erziehung ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verantwortung für alle Männer und Frauen. Der Prophet Muhammad (s) sagte: *"Die Suche nach Wissen ist eine Pflicht für alle Muslime."* (Ibn Madscha) Das Wort "Muslime" schließt hier beide Geschlechter ein.

## Die Frau als Ehegattin

1. Im Islam ist die Ehe auf Gegenseitigkeit gegründet. Dies bezieht sich auf den Frieden innerhalb der Ehe, auf die Liebe und die Leidenschaft, nicht nur auf die Befriedigung des menschlichen Sexualtriebes.

*Und unter Seinen Zeichen ist dies, daß Er Gattinnen für euch aus euch selber schuf, auf daß ihr Frieden bei ihnen finden möget; und Er hat Zuneigung und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt. Hierin liegen wahrlich Zeichen für ein Volk, das nachdenkt.*  
(Koran 30:21)

*Der Schöpfer der Himmel und der Erde - Er hat aus euch selbst Gattinnen für euch gemacht und Paare aus den Tieren. Dadurch vermehrt Er euch. Es gibt nichts Seinesgleichen; und Er ist der Allhörende, der Allsehende.* (Koran 42:11)

## Eheschließung und Scheidung

2. Die Frau hat das Recht, einen Heiratskandidaten anzunehmen oder abzulehnen. Ihre Zustimmung ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Ehevertrags; dies geht aus mehreren Aussprüchen des Propheten (s) hervor. Daraus folgt, daß eine Ehe auf Wunsch der Frau für nichtig erklärt werden kann, wenn bei einer sog. arrangierten Heirat die Frau ohne ihr Einverständnis verheiratet wurde.

Ibn Abbas berichtet, daß ein Mädchen zum Propheten (s) kam und ihm erzählte, daß ihr Vater sie ohne ihre Zustimmung gegen ihren Willen verheiratet hatte. Der Prophet (s) gab ihr die Wahl, entweder die Heirat zu akzeptieren oder sie für nichtig erklären zu lassen. (Ahmad)

Einem anderen Bericht zufolge sagte das Mädchen: *"Eigentlich nehme ich die Ehe an, aber ich wollte sicherstellen, daß Frauen wissen, daß Eltern kein Recht haben, ihre Töchter gegen ihren Willen zu verheiraten."* (Ibn Madscha)

3. Der Ehemann ist verantwortlich für den Unterhalt, Schutz und die Leitung (arab. qiwama) der Familie innerhalb des Rahmens der Beratung und Freundlichkeit. Die gegenseitige Ergänzung von Mann und Frau in der Ehe bedeutet nicht die Unterwürfigkeit des einen gegenüber dem anderen. Der Prophet (s) half trotz seiner großen Verantwortung und der vielen Probleme, die seine Gemeinde zu bewältigen hatte, im Haushalt mit.

***Und die Mütter stillen ihre Kinder zwei volle Jahre. (Das gilt) für die, die das Stillen vollenden wollen. Und es obliegt dem, dem das Kind geboren wurde, für (die Mütter) ihre Nahrung und Kleidung auf***

*gütige Weise Sorge zu fragen. Von keiner Seele soll etwas gefordert werden über das hinaus, was sie zu leisten vermag. Einer Mutter soll nicht wegen ihres Kindes Schaden zugefügt werden, und dem, dem das Kind geboren wurde, nicht wegen seines Kindes. Und für den Erben gilt das gleiche. Und wenn sie beide in gegenseitigem Einvernehmen und nach Beratung (das Kind vorzeitig) entwöhnen wollen, dann liegt darin kein Vergehen für sie. Und wenn ihr eure Kinder stillen lassen wollt, so ist es kein Vergehen für euch, sofern ihr das, was ihr vereinbart habt, in gütiger Weise bezahlt. Und fürchtet Allah und wisset, daß Allah wohl sieht, was ihr tut. (Koran 2:233)*

Der Prophet (s) gab muslimischen Männern bezüglich ihren Frauen folgenden Rat: "Seid freundlich zu euren Frauen." (Buhari) Er sagte auch: "Der Beste von euch ist derjenige, der seine Frau am besten behandelt."(Nawawi) Auch der Koran fordert Ehemänner dazu auf, freundlich und rücksichtsvoll mit ihren Frauen umzugehen, selbst wenn er seine Gattin nicht mehr mag und eine Abneigung gegen sie hat (Koran 4:19). Der Koran hat außerdem der vorislamischen Praxis ein Ende gesetzt, wonach der Stiefsohn des verstorbenen Vaters die Witwe (seine Stiefmutter) als Teil des Erbe in seinen Besitz nehmen konnte:

*O ihr, die ihr glaubt, euch ist nicht erlaubt, Frauen gegen ihren Willen zu beerben. Und hindert sie nicht (an der Verheiratung mit einem anderen), um einen Teil von dem zu nehmen, was ihr ihnen (als Brautgabe) gabt, es sei denn, sie hätten offenkundig Hurerei begangen. Verkehrt in Billigkeit mit ihnen; und wenn ihr Abscheu gegen sie empfindet, empfindet ihr vielleicht Abscheu gegen etwas, in das Allah reiches Gut gelegt hat. (Koran 4:19)*

4. Sollten in einer Ehe Konflikte auftreten, so ermutigt der Koran das Ehepaar dazu, diese selbst im Geiste von Fairness und Integrität beizulegen. Der Koran ermutigt, erlaubt oder duldet unter keinen Umständen die Anwendung von Gewalt oder körperlicher Mißhandlung innerhalb der Familie. Im Extremfall und in Fällen, wo der größere Schaden, nämlich eine Scheidung, die wahrscheinliche Lösung ist, erlaubt der Koran dem Ehemann, seiner Frau einen leichten Schlag zu versetzen, der keinen körperlichen Schaden verursacht und auch keine Wunde hinterlässt. Dies kann in manchen Fällen dazu dienen, der Frau die Ernsthaftigkeit ihres ständigen uneinsichtigen Verhaltens (arab. nuschuz, dt. Widerspenstigkeit) deutlich zu machen, und kann nur dann angewandt werden, wenn die anderen in Fußnote 9 erwähnten Schritte bereits unternommen wurden. Wenn diese milde Maßnahme ein Auseinanderbrechen der Ehe nicht verhindern kann, sollte sie auch als letztes Mittel nicht angewandt werden. Der Koran beschreibt ein schrittweises Vorgehen und eine weise Annäherung für Ehemann und Ehefrau, um ihnen zu helfen, einen ständigen Konflikt in ihrer Ehe beizulegen: Für den Fall, daß der Konflikt zwischen den Ehepartnern nicht auf gerechte Weise gelöst werden kann, schlägt der Koran die Vermittlung zwischen den Eheleuten durch Eingreifen

der Familie vor, wobei Personen von beiden Ehepartnern ausgewählt werden.<sup>9</sup>

5. Scheidung ist als der letzte Ausweg erlaubt, wird aber nicht empfohlen, da der Koran die Wahrung des Glaubens und das Recht jedes Menschen — Mann wie Frau — auf Glück sehr hoch schätzt. Folgende Formen der Auflösung einer Ehe sind möglich: eine gerichtliche Verfügung nach gegenseitigem Einverständnis, das Einreichen der Scheidung durch den Mann, das Einreichen der Scheidung durch die Frau (wenn dies Teil ihres Ehevertrages ist), eine

---

<sup>9</sup> Im Falle eines Familienstreites ermahnt der Koran den Ehemann dazu, seine Frau freundlich zu behandeln und ihre positiven Seiten nicht aus den Augen zu verlieren (s. Koran 4:19). Wenn das Problem mit dem Verhalten der Ehefrau zu tun hat, kann ihr Ehemann sie ermahnen und sie zur Vernunft rufen. In den meisten Fällen ist diese Maßnahme ausreichend. In Fällen, wo das Problem weiter besteht, kann der Ehemann sein Missfallen auf eine andere friedliche Weise ausdrücken, indem er nicht mehr im gemeinsamen Ehebett schläft. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Frau sich weiterhin über willkürliche Behandlung von Seiten des Ehemanns beklagt, ihre Verachtung dem Ehemann gegenüber ausdrückt und ihren ehelichen Pflichten nicht nachkommt. Anstelle einer Scheidung kann der Ehemann zu einer anderen Maßnahme greifen, um die Ehe zu retten, zumindest in manchen Fällen. Diese Maßnahme lässt sich am besten mit einem leichten Schlag auf den Körper beschreiben, nie jedoch ins Gesicht, wodurch ihr eher ein symbolischer als ein bestrafender Charakter zukommt. Der Koranvers, der sich auf diese Situation bezieht, ist folgender:

***Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß. (Koran 4:34)***

Selbst hier wird diese letzte Maßnahme durch folgende drei Punkte eingeschränkt:

gerichtliche Entscheidung nach dem Einreichen der Scheidung durch die Frau (mit rechtmäßiger Begründung) sowie das Einreichen der Scheidung durch die Frau ohne rechtmäßigen Grund, aber unter der Voraussetzung, daß sie die Brautgabe an ihren Ehemann zurückgibt.<sup>10</sup>

---

**a.** Sie muss als eine seltene Ausnahme zur wiederholten Ermahnung zu gegenseitigem Respekt, Zuneigung und guter Behandlung betrachtet werden, wie dies bereits zuvor beschrieben wurde. Auf der Grundlage von Koran und *Hadith* kann diese Methode angewandt werden, wenn die Ehefrau unzüchtig ist oder berechnete Bitten von Seiten des Ehemannes ständig ablehnt (arab. *nuschuz*). Selbst dann sollten andere Maßnahmen zuerst, wie beispielsweise die Ermahnung, ergriffen werden.

**b.** Wie in *Hadithen* deutlich wird, ist es nicht erlaubt, jemanden ins Gesicht zu schlagen, ihn in irgendeiner Form körperlich zu verletzen oder gewalttätig zu sein. Was im Hadith als leichter Schlag bezeichnet wird, wurde von frühen Rechtsgelehrten als (symbolischer) Schlag mit dem *miswak* (ein Holzstück zur Reinigung der Zähne) interpretiert! Weiter haben diese Gelehrten das "erlaubte" Schlagen so definiert, daß es keine Spur auf dem Körper hinterlassen darf. Es ist interessant, daß diese vierzehn Jahrhunderte alte Definition als Kriterium im heutigen amerikanischen Gesetz gilt, um einen leichten, harmlosen Klaps bzw. Schlag von "Mißhandlung" im rechtlichen Sinne zu unterscheiden. Daraus wird ersichtlich, daß selbst diese extreme, zuletzt einzusetzende und als "das geringere von zwei Übeln" bezeichnete Maßnahme, die eine Ehe womöglich retten kann, nichts mit "körperlicher Mißhandlung", "Gewalt in der Familie" oder "Schlagen der Frau" zu tun hat, wie sie in den Gesetzbüchern des 20. Jahrhunderts in liberalen Demokratien definiert werden, wo solche Extreme derart alltäglich sind, daß sie als nationale Anliegen betrachtet werden.

**c.** Die Tatsache, daß solch ein symbolischer Schlag erlaubt ist, wenn die Ernsthaftigkeit und Gefahr ständiger Widerspenstigkeit vor Augen geführt werden soll, bedeutet nicht, daß dies auch erwünscht ist. Der Prophet Muhammad (s) hat in mehreren Aussprüchen von dieser Maßnahme abgeraten: *"Schlagt nicht die weiblichen Diener Allahs."* *"Einige Frauen besuchten meine Familie und beschwerten sich darüber, daß sie von ihren Ehemännern geschlagen werden. (Ich sage euch:) Diese Männer gehören nicht zu den besten unter euch."* Oder: *"Ist es nicht eine Schande, daß einer von euch seine Frau schlägt wie jemand einen Sklaven schlägt und dann in*

6. Das Sorgerecht für minderjährige Kinder (unter sieben Jahren) wird vorzugsweise der Mutter gegeben. Später kann das Kind dann entscheiden, ob es mit dem Vater oder der Mutter leben will. Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Sorgerechts sollen im Interesse der Eltern sowie des Wohlergehens des Kindes beigelegt werden.<sup>11</sup>

---

*der Nacht mit ihr schläft." (Riyad as-Salihin)* In einem anderen Hadith sagt der Prophet (s): „...Wie kann jemand von euch seine Frau schlagen wie er ein Kamel schlägt und dann mit ihr schlafen?“ (Buhari)

**d.** Wer aufrichtig der Sunna folgen will, sollte dem Propheten Muhammad (s) folgen, der diese Methode niemals angewandt hat, ungeachtet der Umstände.

**e.** Die Lehren des Islam sind von Natur aus universal. Sie sind eine Antwort auf die Bedürfnisse und Umstände in verschiedenen Zeiten, Kulturen und Gegebenheiten. Einige Methoden mögen in manchen Fällen und Kulturen oder bei bestimmten Gegebenheiten erfolgreich sein, bei anderen wiederum nicht. Per definitionem ist etwas "Erlaubtes" weder erforderlich, empfohlen noch verboten. Und es mag in der Tat besser sein, den Rahmen des Erlaubten genau zu erklären, wie im Falle des "Schlagens der Frau", anstatt alles offen zu lassen und nach keiner Erklärung zu suchen. Wenn etwas nicht genau definiert ist, besteht die Gefahr, daß Menschen die Angelegenheit, um die es geht, nach eigenem Gutdünken bewerten, was zu Ausschreitungen und wirklichem Mißbrauch führen kann.

Jegliche Form der Ausschreitung, Grausamkeit, Gewalt innerhalb der Familie oder Mißbrauch, der von irgendeinem "Muslim" begangen wird, kann nie mit irgendeinem offenbarten Text (Koran oder *Hadith*) gerechtfertigt werden, wenn es sich um aufrichtige Muslime handelt. Solche Ausschreitungen und Verletzungen müssen der Person selbst angelastet werden, denn ihr Handeln zeigt, daß sie die islamischen Lehren und Anweisungen nicht ernst nimmt und nicht der wahren Sunna des Propheten (s) folgt.

<sup>10</sup> *Hul'* ist eine Form der Ehescheidung, bei der die Frau sich gegen eine finanzielle Entschädigung (üblicherweise durch Rückgabe der Brautgabe an den Ehemann) lossagen kann. Sie kann in Fällen angewandt werden, wo "kein Fehler" von Seiten des Ehemannes vorliegt (d.h. Unfähigkeit, die Frau zu versorgen, Impotenz oder Mißbrauch) und die Frau die Auflösung der Ehe fordert. In diesem Fall ist es nur gerechtfertigt, daß sie ihrem Mann zurückgibt oder zurückzahlt, was immer er ihr in der Hoffnung auf eine

## Mehrehe

1. Den Begriff der sog. Mehrehe mit dem Islam in Verbindung zu bringen, als wäre diese durch ihn eingeführt worden oder gehöre nach der islamischen Lehre zur Norm, ist eine immer noch bestehende Fehlauffassung, die in der westlichen Literatur und in den dortigen Medien aufrechterhalten wird. Keine Stelle im Koran oder in der *Sunna* schreibt die Monogamie (Einehe) oder Polygynie (Mehrehe) als Norm vor, obwohl demografische Angaben sehr klar darauf hinweisen, daß die Monogamie die Regel ist und Polygynie die Ausnahme darstellt.

In fast allen Ländern und in der Welt allgemein ist die Anzahl von Männern und Frauen etwa gleich, wobei Frauen Männern normalerweise zahlenmäßig leicht überlegen sind. Allein deshalb ist es unmöglich, Polygynie als die Norm zu betrachten, da eine Voraussetzung dafür wäre, daß demografisch gesehen Frauen zwei Drittel der Bevölkerung ausmachen und Männer ein Drittel (bzw. 80 % Frauen und 20% Männer, würde man vier Frauen pro Mann als Norm betrachten!). Keine koranische "Norm" basiert auf einer unmöglichen Annahme.<sup>12</sup> Der Koran wurde von Allah

---

dauerhafte eheliche Verbindung gegeben hat. Wenn sich die Eheleute über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, ist es möglich, einen Richter mit der Untersuchung des Falles zu beauftragen und ihn den Betrag festlegen zu lassen, der normalerweise der Höhe der Brautgabe entspricht, die der Ehemann seiner Frau gegeben hat.

<sup>11</sup> Detailliertere Ausführungen zum Thema Scheidung siehe: Die Scheidung nach islamischem Recht, Muhammad Rassoul, Köln, 1983

<sup>12</sup> Der Begriff Polygynie wird dem Begriff Polygamie vorgezogen, da er der Oberbegriff für Polygynie (mehrere Ehefrauen desselben Mannes) als auch Polyandrie (mehrere Ehemänner derselben Frau) ist. Im Islam ist jedoch nur die Polygynie erlaubt.

offenbart, welcher der Schöpfer von Mann und Frau ist. Allah erschuf etwa die gleiche Anzahl von Männern und Frauen. Das ist Bestandteil Seines Gesetzes in dieser Welt. Daraus folgt, daß Seine "Normen" im sozialen Bereich mit Seinen Normen im physikalischen Bereich übereinstimmen. Nur die Monogamie ist als eine universale Norm möglich, wobei die Polygynie eine Ausnahme darstellt.

2. Der Islam hat die Polygynie nicht verboten, wie viele andere Völker und religiöse Gemeinschaften; aber er hat sie reguliert und begrenzt. Sie ist weder notwendig noch empfohlen, sondern lediglich erlaubt und nicht verboten.
3. Die einzige Stelle im Koran (4:3), welche die Mehrehe erwähnt und ihre Praxis einschränkt, was die Anzahl der Frauen betrifft, sowie die Notwendigkeit von Gerechtigkeit zwischen den Frauen von Seiten des Ehemanns anspricht, wurde nach der Schlacht von Uhud geoffenbart, in der Dutzende von Muslimen getötet wurden und Witwen und Waisenkinder hinterließen. Dies scheint ein Hinweis darauf zu sein, daß die Absicht, die hinter der Erlaubnis der Mehrehe steht, zumindest teilweise darin besteht, mit individuellen oder kollektiven Eventualitäten klarzukommen, die von Zeit zu Zeit auftreten können, wie z.B. ein zahlenmäßiges Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen nach einem Krieg. Die Mehrehe stellt eine moralische, praktische und menschliche Lösung für das Problem von Witwen und Waisen dar, die sonst sicherlich mehr unter der Abwesenheit von Ehemann oder Vater leiden würden, was ihre wirtschaftliche Lage sowie die Erziehung und andere Bedürfnisse betrifft, ganz zu schweigen von der fehlenden Beziehung durch den Verlust der entsprechenden Person.

***Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht gegen die Waisen zu sein, so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, zwei, drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, nicht billig zu sein, (heiratet) eine oder was im Besitz eurer rechten (Hand ist). So könnt ihr am ehesten Ungerechtigkeit vermeiden. (Koran 4:3)***

4. Es ist sehr wichtig, bei der Mehrehe darauf hinzuweisen, daß alle beteiligten Personen Entscheidungsfreiheit haben. Ein Mann kann sich also für eine Einehe entscheiden. Eine Frau, der die Ehe als "Zweitfrau" angeboten wird, kann ablehnen, wenn sie nicht Teil einer Mehrehe sein möchte. Eine zukünftige Ehefrau kann in ihrem Ehevertrag die Bedingung stellen, daß der Ehemann keine weitere Ehe eingeht. Wenn diese Bedingung von beiden Seiten akzeptiert wird, wird sie verpflichtend für den Ehemann. Verletzt er später diese Bedingung, so hat seine erste Frau das Recht auf eine Scheidung mit allen damit verbundenen finanziellen Rechten. Wenn jedoch eine entsprechende Klausel im Ehevertrag fehlt und der Mann eine zweite Ehe eingeht, kann die erste Frau die Rückgabe ihrer Brautgabe fordern (arab. hul'), wie in Fußnote 10 erklärt wird.

Während der Koran die Polygynie erlaubt, ist die Polyandrie (die Ehe einer Frau mit mehreren Männern) hingegen verboten. Anthropologisch gesehen ist diese Form der Mehrehe auch recht selten. Ihre Praxis wirft Probleme bei der Bestimmung der Vaterschaft und bei Erbschaftsregelungen auf, und beides sind sehr wichtige Aspekte im islamischen Recht.

Im Falle der Polygynie gibt es keinen Zweifel bei der Bestimmung der Vaterschaft der Kinder. Sie haben alle denselben Vater, und jedes Kind kennt seine Mutter. Bei der Polyandrie jedoch besteht lediglich Sicherheit bezüglich der Mutter. Vater kann aber jeder der Ehemänner derselben Frau sein. Zusätzlich zu den Problemen bei der Bestimmung der Vaterschaft entstehen bei der Polyandrie noch Schwierigkeiten bezüglich der Erbschaft. Welches der Kinder beispielsweise beerbt den verstorbenen "wahrscheinlichen" Vater?

## Die Frau als Mutter

1. Im Islam steht die freundliche Behandlung der Eltern (besonders der Mutter) an zweiter Stelle nach dem Gottesdienst für Allah.

***Und dein Herr hat befohlen: "Verehrt keinen außer Ihm, und (erweist) den Eltern Güte. Wenn ein Elternteil oder beide bei dir ein hohes Alter erreichen, so sage dann nicht »Pfui!« zu ihnen und fahre sie nicht an, sondern sprich zu ihnen in ehrerbietiger Weise. (Koran 17:23)***

***Und Wir haben dem Menschen im Hinblick auf seine Eltern anbefohlen - seine Mutter trug ihn in Schwäche über Schwäche, und seine Entwöhnung erfordert zwei Jahre -: "Sei Mir und deinen Eltern dankbar. Zu Mir ist die Heimkehr. (Koran 31:14)***

2. Selbstverständlich hat der Prophet (s) dieses Verhalten auch seinen Nachfolgern erklärt und den Müttern eine besondere Stellung innerhalb menschlicher Beziehungen zugeschrieben.

*Ein Mann fragte den Propheten (s): "Gesandter Allahs, wer hat das größte Anrecht darauf, daß ich ihm ein guter Gefährte bin?" Er antwortete: "Deine Mutter" Er fragte: "Wer dann?" Er antwortete: "Deine Mutter." Er fragte: "Und wer dann?" Er antwortete: "Deine Mutter." Er fragte: "Und wer dann?" Er antwortete: "Dein Vater."(Buchari)*

## **Die Frau als Schwester im Glauben**

1. Nach einer Aussage des Propheten (s) sind Frauen wie Schwestern (arab. *schaqa'iq*) oder Zwillingshälften der Männer. (Aischa, Ibn Asakir) Dieser Hadith nimmt direkten Bezug auf die Problematik der Gleichheit der Geschlechter. Nimmt man die erstgenannte Bedeutung des arab. Wortes *schaqa'iq*, so heißt das, daß der Mann die Hälfte (der Gesellschaft) wert ist und die Frau die andere Hälfte. Kann "eine Hälfte" besser oder größer als die andere Hälfte sein? Gibt es eine einfachere oder bessere bildliche Darstellung des Begriffs Gleichheit als diese? Nimmt man die zweite Bedeutung des arab. Wortes, nämlich Schwestern, so kommt man zu demselben Schluss. Der Begriff "Schwester" hat nichts gemeinsam mit den Begriffen "Sklave" und "Herr".
2. Der Prophet (s) hat gelehrt, Frauen freundlich, gütig und respektvoll zu behandeln. *"Ihr sollt gütig zu euren Frauen sein."* (*Riyad as-Salihin*). Es spricht für sich selbst, daß diese Anweisung des Propheten (s) Bestandteil seiner letzten Anweisungen und Ratschläge an seine Gemeinde in seiner Abschiedswallfahrt kurz vor seinem Tod war.

## **Anstand und Umgang zwischen den Geschlechtern**

1. Es besteht ein großer Unterschied zwischen dem Verhalten gegenüber Frauen, wie es im Koran dargelegt und geregelt wird, und der unter Muslimen üblichen Praxis, wie wir sie in Gesellschaften in der islamischen Welt und in westlichen Gesellschaften sehen. Ihre vielfältigen kulturellen Praktiken spiegeln beide Seiten des Kontinuums wider — den liberalen Westen und die ultrarestriktiven Regionen der islamischen Welt. Einige Muslime ahmen nicht-islamische Kulturen nach und übernehmen die Art der Kleidung, den unbeschränkten Umgang zwischen den Geschlechtern sowie das Verhalten, was sie wiederum beeinflusst und die Integrität und Stärke der islamischen Familienstruktur gefährdet. Auf der anderen Seite glaubt man in einigen islamischen Kulturen, unangemessene und übertriebene Einschränkungen für Frauen, wenn nicht sogar deren völliger Ausschluss aus der Gesellschaft, sei die Idealform. Beide Extreme widersprechen aber den Lehren des Islam und stimmen nicht mit der tugendhaften und aktiven Rolle von Männern und Frauen in der Gesellschaft zur Zeit des Propheten (s) überein.
2. Die Rahmenbedingungen für ein angemessenes Maß an Bescheidenheit und Anstand unter Männern und Frauen (Kleidung und Verhalten) werden im Koran und in der authentischen *Sunna* gesteckt und von gläubigen Männern und Frauen als gottgegebene Richtlinien betrachtet, hinter denen berechnete Ziele und göttliche Weisheit steckt. Es sind keine Richtlinien, die von Männern oder von der Gesellschaft ihren Mitgliedern auferlegt wurden.
3. Der teilweise oder völlige Ausschluss von Frauen aus der Gesellschaft wurde zu Zeiten des Propheten (s)

nicht praktiziert. Bei der Rechtfertigung für den Ausschluss von Frauen stößt man auf Auslegungsprobleme der entsprechenden Quellen und stellt fest, daß zum Teil auch kulturelle Einflüsse und Umstände in verschiedenen islamischen Ländern eine Rolle spielen. Es gibt in den authentischen (und zuverlässigen) Hadithen reichlich Beweismaterial für diese These. Frauen zur Zeit des Propheten (s) und auch danach nahmen in vielen gesellschaftlichen Bereichen an der Seite der Männer teil, so z.B. beim Gottesdienst (Gebete und Pilgerfahrt), beim Lernen und Lehren, auf dem Markt, bei der Diskussion öffentlicher Belange (politisches Leben) und sogar auf dem Schlachtfeld, wenn nötig.

## DER GESETZLICHE UND POLITISCHE ASPEKT

### Gleichheit vor dem Gesetz

1. Beide Geschlechter genießen Gleichheit vor dem Gesetz sowie vor Gericht. Gerechtigkeit ist nicht an ein Geschlecht gebunden. Nach dem Koran erhalten Männer und Frauen dieselbe Strafe für Verbrechen wie z.B. Diebstahl (5:38), Ehebruch (24:2)<sup>13</sup>, Mord oder Körperverletzung (5:45). Frauen sind jedoch unabhängige juristische Personen in finanziellen und anderen Angelegenheiten. Dabei wird ein legaler Aspekt stets missverstanden, nämlich die Zeugenschaft. Eine weit verbreitete, aber irrije

---

<sup>13</sup> Eine früher offenbarte Stelle im Koran (4:15-16) schreibt für Unzüchtigkeit unterschiedliche Bestrafungen vor: die schuldige Frau darf das Haus nicht verlassen, für den schuldigen Mann wird die Art der Bestrafung nicht näher definiert, ein Einsperren wird jedenfalls nicht erwähnt. Ar-Razi ist der Meinung, daß es wenig sinnvoll ist, dem Ehemann zu verbieten, das Haus zu verlassen, da er der Versorger der Familie ist und so unschuldige Personen (Kinder) mit bestraft würden. Eine Frau jedoch ist sich ihrer Versorgung sicher, so daß das Zuhause Bleiben eine persönliche Bestrafung für sie ist. Diese Offenbarung war allerdings nur eine Übergangslösung, bis "Allah für sie dasselbe anordnete." Dies war die gleiche Bestrafung für Mann und Frau, wie sie im Koran (24:2) beschrieben wird. Sie besteht aus je 100 Peitschenhieben, vorausgesetzt es gibt vier Zeugen, die einstimmig bezeugen, alles bis in letzte Detail gesehen zu haben. Dieser Forderung nachzukommen, ist praktisch unmöglich, wodurch deutlich wird, daß die Schärfe der Bestrafung eine Aussage über die Sexualmoral in einer islamischen Gesellschaft und ein Mittel der Abschreckung für offenkundiges unsittliches Verhalten darstellt. Im Falle von Vergewaltigung wird jedoch nur der Vergewaltiger bestraft, nicht aber das Opfer.

Meinung besteht darin, daß die Zeugenaussage einer Frau in der Regel der Hälfte der Zeugenaussage eines Mannes entspricht. Eine Untersuchung aller im Koran vorhandenen Textpassagen, die sich auf die Zeugenschaft beziehen, unterstützt diese angebliche Regel aber nicht.

## **Zeugenschaft**

Die meisten Texte im Koran, die sich auf die Zeugenschaft beziehen, geben keinen Hinweis auf das Geschlecht. Einige Verse stellen die Zeugenaussage von Mann und Frau sogar auf eine Stufe.

*Und (was) jene (betrifft), die ihren Gattinnen (Ehebruch) vorwerfen und keine Zeugen (dafür) außer sich selber haben - von solchen Leuten soll die Aussage des Mannes allein (genügen), wenn er viermal bei Allah schwört, daß er die Wahrheit rede und (sein) fünfter (Eid) soll sein, daß der Fluch Allahs auf ihm lasten möge, falls er ein Lügner sei. Von ihr aber soll die Strafe abgewendet werden, wenn sie viermal den Schwur bei Allah leistet, daß er ein Lügner sei. Und (ihr) fünfter (Eid) soll sein, daß Allahs Zorn auf ihr lasten möge, falls er die Wahrheit rede. (Koran 24:6-9)*

Lediglich eine einzige Stelle im Koran macht bei der Zeugenschaft eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau. Es ist sinnvoll, diese Stelle zu zitieren, und sie in ihrem eigenen Kontext sowie im Zusammenhang mit anderen Koranstellen zur Zeugenschaft zu erläutern:

*O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr eine Anleihe gewährt oder aufnehmt zu einer festgesetzten Frist, dann schreibt es nieder. Und ein Schreiber soll es in eurem Beisein getreulich niederschreiben. Und kein Schreiber soll sich weigern zu schreiben, so wie*

*Allah es gelehrt hat. So schreibe er also, und der Schuldner soll es diktieren und Allah, seinen Herrn, fürchten und nichts davon weglassen. Und wenn der Schuldner schwachsinnig oder schwach ist oder unfähig, selbst zu diktieren, dann soll sein Sachwalter getreulich für ihn diktieren. Und lasset zwei Zeugen unter euren Männern es bezeugen, und wenn es keine zwei Männer gibt, dann (sollen es bezeugen) ein Mann und zwei Frauen von denen, die euch als Zeugen geeignet erscheinen, damit, wenn sich eine der beiden irrt, die andere von ihnen sie (daran) erinnert. Und die Zeugen sollen sich nicht weigern, wenn sie gerufen werden. Und verschmäht nicht, es niederzuschreiben - (seien es) große oder kleine (Beträge) - bis zur festgesetzten Frist. Das ist rechtschaffener vor Allah und zuverlässiger, was die Bezeugung angeht und bewahrt euch eher vor Zweifeln, es sei denn es handelt sich um eine sogleich verfügbare Ware, die von Hand zu Hand geht unter euch; dann ist es kein Vergehen für euch, wenn ihr es nicht niederschreibt. Und nehmt Zeugen, wenn ihr miteinander Handel treibt. Und weder dem Schreiber noch dem Zeugen soll Schaden zugefügt werden. Und wenn ihr es tut, dann ist es wahrlich ein Frevel von euch. Und fürchtet Allah. Und Allah lehrt euch, und Allah ist über alles kundig. (Koran 2:282)*

An dieser Stelle ist es notwendig, einige Anmerkungen zu machen, um allgemeine Fehlinterpretationen zu vermeiden:

- a. Es gibt keine Faustregel im Koran, die besagt, daß die Zeugenaussage einer Frau nur die Hälfte der eines Mannes wert ist. Diese angebliche Regel wird durch die oben genannte Koranstelle (24:6-9) aufgehoben, in der die Zeugenaussage beider Geschlechter in einer Angelegenheit eindeutig gleichgestellt wird.

- b. Der Koranvers bezieht sich auf die Zeugenaussage bei finanziellen Transaktionen, die oft sehr komplex und im Geschäftsjargon verfasst sind. Diese Koranstelle gibt jedoch keine blanke Verallgemeinerung ab, die ansonsten der Koranstelle in 24:6-9 widersprechen würde.
- c. Der Grund für die unterschiedliche Anzahl von männlichen und weiblichen Zeugen, die für eine gültige Zeugenaussage notwendig ist, wird in derselben Koranstelle genannt. Allerdings ist in keiner Weise von einer Unterlegenheit oder Überlegenheit der Zeugenaussage eines Geschlechtes gegenüber dem anderen die Rede. Der einzige Grund, der angeführt wird, besteht darin, die Aussage der Frau zu bekräftigen und unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss eines Geschäftes zu vermeiden. Der arabische Begriff, der in dieser Stelle verwendet wird, ist *tadilla*, was wörtlich übersetzt soviel wie "den Weg verlieren", "verwirren" oder "sich irren" bedeutet. Die Frage ist also: Sind Frauen das einzige Geschlecht, das sich irren kann oder eine Bestätigung seiner Zeugenaussage benötigt? Sicherlich nicht, und genau aus diesem Grund ist es im Islam eine allgemeine Regel bei der Zeugenschaft, daß man zwei Zeugen benötigt, selbst wenn es sich um Männer handelt. Eine mögliche Erklärung für die Voraussetzungen bei einer bestimmten Art von Zeugenschaft ist die Tatsache, daß in vielen Gesellschaften (früher und heute) Frauen im Allgemeinen nicht so stark in geschäftliche Transaktionen involviert und daher weniger erfahren darin sind. Deshalb ist es möglich, daß sie sich der damit verbundenen Aspekte nicht völlig bewusst sind. Aus diesem Grund stellt die Bekräftigung einer Zeugenaussage einer Frau durch eine andere Frau die Genauigkeit der Aussage sicher und dient der Gerechtigkeit. Es wäre unvernünftig,

diese Voraussetzung als Reflexion des Wertes der Zeugenaussage einer Frau zu betrachten, da dies die **einzige** Ausnahme ist, die im Koran gemacht wird. Dies mag ein Grund dafür gewesen sein, warum ein Gelehrter wie At-Tabari keinen Beweis in einer primären Quelle (Koran oder Hadith) finden konnte, nach dem Frauen von etwas noch wichtigerem als der Zeugenschaft ausgeschlossen werden können, nämlich vom Amt der Richterin, bei dem es notwendig ist, Zeugenaussagen von anderen anzuhören und auszuwerten.

- d. Hier muss hinzugefügt werden, daß ungleich anderer Arten von Gottesdienst, die genau nach dem Beispiel des Propheten (s) ausgeübt werden müssen, die Zeugenschaft ein Mittel zum Zweck ist, nämlich zur Erhaltung von Gerechtigkeit als einem Hauptziel des islamischen Rechts. Deshalb ist es die Pflicht eines guten Richters, dieses Ziel bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage unabhängig vom Geschlecht des Zeugen vor Augen zu haben. Die Zeugenaussage einer Absolventin eines Wirtschaftsgymnasiums ist sicherlich mehr wert als die einer des Schreibens und Lesens unkundigen Person ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung.

## **Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben**

1. Im gesellschaftlichen und politischen Leben gilt im Allgemeinen die Beteiligung und Zusammenarbeit von Männern **und** Frauen in öffentlichen Angelegenheiten.

*Und die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sind einer des anderen Beschützer: Sie gebieten das Gute und verbieten das Böse und verrichten das Gebet und entrichten die Zakah und gehorchen Allah und Seinem Gesandten. Sie sind es, derer Allah Sich erbarmen wird. Wahrlich, Allah ist Erhaben, Allweise. (Koran 9:71)*

2. Es gibt ausreichend historisches Beweismaterial für die Beteiligung von muslimischen Frauen bei der Wahl des Staatsoberhauptes, in öffentlichen Angelegenheiten, bei der Gesetzgebung, in der Verwaltung, beim Lehren und sogar bei kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Frauen nahmen am gesellschaftlichen und politischen Leben teil, ohne dabei die Rechte und Pflichten beider Geschlechter aus den Augen zu verlieren und ohne die islamischen Richtlinien für Bescheidenheit und Tugend zu verletzen.

## **Frauen in Führungspositionen**

Es gibt weder im Koran noch in der Sunna Hinweise darauf, daß Frauen von Führungspositionen ausgeschlossen werden können, außer bei der Leitung im Gebet, was mit der Form des Gebetes zusammenhängt, wie bereits erwähnt wurde (s.

Fußnote 6; Frauen können jedoch eine weibliche Gruppe im Gebet leiten). Es gibt sogar zu dieser allgemeinen Regel Ausnahmen, die in diesem Kapitel noch erläutert werden. Eine andere häufig gestellte Frage bezieht sich darauf, ob muslimische Frauen das Amt des Staatsoberhauptes bekleiden können.

Es gibt im Koran keinen Hinweis darauf, daß Frauen von der Position eines Staatsoberhauptes ausgeschlossen werden könnten. Einige mögen anführen, daß nach dem Koran (4:34) Männer die Beschützer und Versorger der Frauen sind. Die Führungsposition (dt. Verantwortung, arab. *qiwama*) des Mannes innerhalb der Familie impliziert, daß auch nur Männer politische Führungspositionen einnehmen können. Dieser Analogieschluss ist jedoch weit hergeholt. Der arabische Begriff *qiwama* bezieht sich auf die Besonderheiten des Familienlebens und die Notwendigkeit finanzieller Vereinbarungen, auf Rollenunterscheidung sowie den ergänzenden Charakter der Rollen von Ehemann und Ehefrau. Diese Besonderheiten treffen nicht auch gleichzeitig auf die Staatsführung zu, selbst wenn einige Dinge ähnlich sind. Aus diesem Grund ist eine auf dem Koran basierende Begründung für den Ausschluss von Frauen vom Amt des Staatsoberhauptes weder schlüssig noch überzeugend. Die meisten Argumente für den Ausschluss basieren daher auf dem folgenden Hadith: *"Niemand wird ein Volk, das eine Frau zu seinem Herrscher macht, erfolgreich sein."* (Buhari)

Während dieser Ausspruch allgemein so interpretiert wurde, daß Frauen vom Amt des Staatsoberhauptes auszuschließen sind, stimmen andere Gelehrte nicht mit dieser Auslegung überein. Die persischen Herrscher waren damals dem Propheten (s) und seinem Botschafter gegenüber feindlich gesinnt. Die Aussage des Propheten (s) kann ebenso lediglich auf das bevorstehende Schicksal dieses ungerechten Reiches bezogen gewesen sein, welches später auch eintraf, und nicht auf die Geschlechterproblematik bezüglich der Staatsführung.

Al-Qasimi argumentiert folgendermaßen: Eine den muslimischen Gelehrten bekannte Regel der Interpretation besteht darin, daß es Fälle gibt, in denen der bestimmende Faktor bei der Interpretation die genauen Umstände (eines Ausspruchs) sind und nicht die Allgemeingültigkeit des Wortlautes. Selbst wenn man von der Allgemeingültigkeit des Wortlautes ausgeht, heißt das nicht notwendigerweise, daß eine allgemeine Regel kategorisch für jede beliebige Situation anwendbar ist. Deshalb ist der Hadith kein eindeutiger Beweis für einen kategorischen Ausschluss von Frauen vom Amt des Staatsoberhauptes.

Einige führen als Argument an, daß Frauen auch nicht als Vorbeter für eine gemischte Gruppe von Gläubigen (Männer und Frauen) fungieren können und deshalb auch von der Führung des Staates auszuschließen sind. Dabei werden aber zwei Punkte übersehen: (1) Die Führung im Gebet ist ein rein religiöser Akt, und angesichts der Form des muslimischen Gebetes ist es unangemessen für Frauen, eine gemischte Gemeinde im Gebet zu leiten. Dies wurde bereits vorher erörtert (s. Fußnote 6). Die Führung des Staates jedoch ist kein "rein" religiöser Akt, sondern ein auf Religion gegründeter politischer Akt. Der Ausschluss von Frauen im einen Fall heißt nicht gleichzeitig auch, daß sie in einem anderen Fall ebenfalls auszuschließen sind. (2) Selbst die Problematik, ob Frauen das Gebet leiten können, ist nicht ohne Ausnahme. Der Prophet (s) erlaubte einer Frau namens Umm Waraqa, die Personen in ihrem Haus im Gebet zu leiten, darunter war ein kleines Mädchen, ein kleiner Junge und ein

Mu'adhhdhin (d.h. ein Gebetsrufer, der in jedem Fall ein Mann ist).<sup>14</sup>

Al-Qasimi bemerkt außerdem, daß der berühmte Rechtsgelehrte Abu Ya'la al-Farra' (bekannt für seine Werke über das politische System im Islam) in seiner Liste, welche Voraussetzungen ein Staatsoberhaupt erfüllen sollte, nicht aufführte, daß die betreffende Person männlich sein muss.<sup>15</sup> Hier muss allerdings auch angeführt werden, daß ein Imam al-

---

<sup>14</sup> Überliefert von Abu Dawud und Ibn Khuzaimah, der den Hadith als gesund bzw. authentisch bezeichnet. Dies ist der Grund, weshalb einige bedeutende Juristen wie z.B. Al-Mozni, Abu Thaur und At-Tabari der Meinung sind, daß eine Frau beide Geschlechter im Tarawih-Gebet (ein im Ramadan übliches Gebet) leiten kann, wenn niemand anwesend ist, der den Koran auswendig weiß. Einige Juristen von der hanbalitischen Rechtsschule vertreten dieselbe Meinung. Ibn Taimiyah meint, daß "es einem gläubigen Mann, der des Lesens und Schreibens nicht kundig ist, erlaubt ist, sich einem Gebet anzuschließen, das von einer Frau geleitet wird, die den Koran im Ramadan rezitiert, entsprechend der allgemein bekannten Meinung von Ahmad Ibn Hanbal." Dieselbe Meinung wird vertreten von Ibn Qudamah in AlMughni, der noch hinzufügt, daß es Frauen erlaubt ist, Männer im Tarawih Gebet zu leiten und dabei hinter ihnen zu stehen.

<sup>15</sup> in denen eine Frau als Richterin fungieren kann. Ein zeitgenössischer Gelehrter, der die Meinung vertritt, daß eine Frau jede Art von Position innerhalb eines Staates annehmen kann, ist M. I. Darwazah, dessen Hauptargument folgendermaßen zusammengefasst werden kann: Der Koran sieht die Beteiligung von Frauen innerhalb des Staates, der Gesellschaft und sämtlichen sozialen und politischen Aktivitäten vor, mit sehr wenigen Ausnahmen, die auf die Besonderheiten ihres Geschlechts zurückzuführen sind. Unter solche erlaubten Aktivitäten fällt beispielsweise eine Teilnahme im Parlament und die Repräsentation aller Bereiche der Gesellschaft; dazu gehört auch die Teilnahme an der Gesetzgebung und die Überwachung öffentlicher Angelegenheiten. Eine Gegenposition zu vertreten mit der Begründung, daß muslimische Frauen "unwissend und gleichgültig" seien, übersieht die Tatsache, daß die große Mehrheit der Männer in islamischen Ländern ebenso "unwissend und gleichgültig" ist. Dies ist jedoch kein Grund, sie ihrer politischen Rechte zu berauben. Die Anerkennung der politischen Rechte von Frauen ist nicht gleichzusetzen mit einer Schmälerung oder Abwertung ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter.

Haramain al-Dschuwaini sagt hierzu: "Sie (die Gelehrten) sind sich darin einig, daß Frauen nicht als Imam (Staatsoberhaupt) fungieren sollten, obwohl sie unterschiedlicher Meinung sind, wenn es darum geht, daß Frauen Richterinnen sind in Fällen, in denen ihre Zeugenschaft angenommen wird." Die Tatsache, daß Al-Farra' die Männer nicht explizit erwähnt hat, als er von den Voraussetzungen für die Staatsführung sprach, zeigt, daß die "Einstimmigkeit", von der Imam al-Haramain und andere sprechen, keine richtige Einstimmigkeit ist. Darüberhinaus begrenzt At-Tabari noch nicht einmal die Kategorien, Staatsoberhaupt im Islam nicht nur repräsentative Funktion hat, sondern u.a. zu bestimmten Anlässen öffentliche Gebete leitet, oft auf Reisen ist und mit Vertretern anderer Staaten (die in den meisten Fällen Männer sind) verhandelt. Er kann in vertrauliche Gespräche mit diesen verwickelt sein. Ein derart enger und vertraulicher Kontakt von Frauen mit Männern ist nicht mit den islamischen Richtlinien vereinbar, die sich auf ein angemessenes Miteinander der Geschlechter und auf den Vorrang der Aufgaben einer Frau in der Familie und deren Wert für die Gesellschaft beziehen.

Darüberhinaus basiert der begriffliche und philosophische Hintergrund der Kritiker dieses begrenzten Ausschlusses der Frau aus der Gesellschaft auf Individualismus, Egoismus und Ablehnung der Gültigkeit von göttlicher Führung zugunsten anderer von Menschen gemachter Philosophien, Werte oder "-ismen". Das höchste Ziel eines muslimischen Mannes bzw. einer muslimischen Frau besteht jedoch darin, seinen bzw. ihren Fähigkeiten entsprechend Allah und der muslimischen Gemeinschaft selbstlos zu dienen. Beim Abschluss des Vertrages von Hudaibijja spielte Umm Salama, eine Frau des

---

Die Tatsache, daß ein Großteil der Frauen am politischen Leben der Gesellschaft in der Anfangszeit des Islam nicht teilgenommen hat, ist mit dem Wesen des gesellschaftlichen Lebens zu dieser Zeit zu erklären. Aber dies verneint nicht automatisch die in Koran und Sunna bewahrten Rechte.

Propheten (s) eine Rolle, die man heutzutage als "Berater des Staatsoberhauptes" bezeichnen würde.

## **IDEAL UND WIRKLICHKEIT**

### **Islamische Reformation und Erneuerung**

Das vorliegende Buch befaßt sich mit den Richtlinien bzw. dem Ideal der Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam. Dieses Ideal kann als Maßstab dienen, an dem die Realität der Muslime in der heutigen Zeit gemessen werden sollte. Es dient außerdem als Ziel, auf das jede Art von Reformation oder Erneuerung im Islam ausgerichtet sein sollte, d.h. die Reformation falscher Praktiken und die Erneuerung des Festhaltens am islamischen Ideal.

Bei der Bewertung der Realität unter den Muslimen sollten zwei Extreme vermieden werden:

- a. Die Rechtfertigung von Ungerechtigkeiten an muslimischen Frauen durch religiös angehauchte kulturelle Argumentation.

Die größte Problematik bei diesem Extrem besteht in der subtilen Annahme, daß traditionelle kulturelle Praktiken und Haltungen richtig sind und selektiv nach einer Rechtfertigung in den primären Quellen des Islam gesucht wird.

- b. Das Übersehen zahlreicher positiver Aspekte in muslimischen Gesellschaften, wie z.B. Stabilität und Zusammenhalt der Familie, Respekt und Ehrung der Rolle der Mutter und das Gefühl der Selbsterfüllung von Frauen, die man wenig in der Öffentlichkeit sieht.

Gleichzeitig wird jedoch ein stereotypisches Bild der muslimischen Frau gezeichnet, als ungebildete, unterwürfige, unterdrückte Sklavin eines frauenhassenden chauvinistischen Mannes.

Die Konzentration auf Ungerechtigkeiten und deren übertriebene Darstellung ist zuweilen auf fragliche Interpretationen von Betrachtern von außen gegründet. So wird z.B.

der kleinere Prozentsatz muslimischer Karrierefrauen in vielen muslimischen Gesellschaften in einem westlichen Rahmen interpretiert und als ein Zeichen für die Unterdrückung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt betrachtet. Wenig oder gar keine Beachtung wird jedoch der persönlichen Entscheidung der muslimischen Frau und ihrer Auffassung von Familienglück geschenkt, die natürlich nicht unbedingt dieselbe sein mag wie die nichtmuslimischer Frauen.

## **Internationale Organisationen und Bewegungen**

Erst nach einer objektiven und gerechten Beurteilung von muslimischen Praktiken kann man diese mit den Lehren des Islam vergleichen. Es gibt genügend Anhaltspunkte dafür, daß zwischen dem Ideal und der Wirklichkeit ein großer Unterschied besteht. Angesichts dieser Kluft, die zuweilen auch recht groß sein kann, lässt sich sagen, daß die muslimischen Reformer und andere internationale Organisationen und Bewegungen zumindest eines gemeinsam haben: das Bewusstsein der Notwendigkeit, diese Kluft zu schließen oder zumindest zu verkleinern. Allerdings taucht dabei das Problem auf, welches der sinnvollste Bezugsrahmen dafür ist und wie man dabei vorgeht.

Internationale Organisationen und Frauenrechtsorganisationen insbesondere tendieren dazu, Dokumente und Resolutionen, die in Konferenzen gefasst werden, als die endgültige Grundlage und als Standard für alle Völker, Kulturen und Religionen zu betrachten. Überzeugte Muslime jedoch, Frauen wie Männer, glauben an die endgültige Herrschaft dessen, was sie als die göttliche Offenbarung bezeichnen (Koran und authentische Hadithe). Deshalb ist es weder akzeptabel noch praktikabel, einem Muslim klarzumachen, daß sich die religiöse Überzeugung eines

Menschen "höheren", von Menschen gemachten (bzw. von Frauen gemachten) Standards oder dem säkularen Humanismus unterzuordnen hat. Selbst wenn mit Druckmitteln wie beispielsweise Wirtschaftsboykotten oder Ähnlichem versucht wird, die Menschen dazu zu bringen, sich an solche Resolutionen oder Dokumente zu halten, sind die daraus entstehenden Veränderungen nicht tiefgründig genug und nur von kurzer Dauer. Für Muslime sind göttliche Anordnungen und Führung nicht das Ergebnis einer "Wahl" durch den Menschen oder seltsamen Änderungen unterworfen. Vielmehr stellen sie eine vollständige Lebensweise im Rahmen spiritueller, moralischer, sozialer, politischer und gesetzlicher Parameter dar. Deshalb ist ein auferlegter kultureller Imperialismus nicht die Lösung.

## **Auferlegung von außen oder Reform von innen?**

Auf der anderen Seite erfordert eine Reform von innen folgendes:

- c. Sozialwissenschaftler, Gesetzgeber und Staatsoberhäupter sollten vermeiden, das Argument der kulturellen Besonderheit zu verwenden, um antiislamische oder nichtislamische Praktiken zu rechtfertigen und weiterhin Männer und Frauen zu unterdrücken.
- d. Gelehrte sollten damit aufhören, bereits lange bestehende juristische Beschlüsse zu zitieren oder zu wiederholen, als seien sie hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Endgültigkeit den beiden primären Quellen des Islam gleichzustellen. Sie sollten sich auch nicht um eine bruchstückhafte und selektive Annäherung zur Rechtfertigung des falschen Status quo bemühen. Vielmehr sollten sie erkennen, daß selbst die größten Juristen fehlerhafte Menschen

sind, deren Beschlüsse von der Kultur und den Umständen, in denen sie gelebt haben, beeinflusst sind. Aufgrund der vielen drängenden und wichtigen Probleme unserer Zeit ist ein frischer Idschtihad (Auslegung) notwendig.

Eines der größten Hindernisse auf dem Weg einer solchen Neuüberprüfung einiger traditioneller Ansichten ist die Besorgnis einiger Gelehrte über die Reaktion anderer Gelehrter oder der Öffentlichkeit auf ihre Schlussfolgerungen. Aber es ist nicht die Aufgabe des Gelehrten, sich für etwas auszusprechen, was andere wollen oder erwarten. Ein qualifizierter Gelehrter ist pflichtbewusst und gibt praktische Antworten auf Anliegen und Probleme unserer Zeit, ohne dabei die Grenzen der angemessenen Auslegung zu überschreiten. Und letztendlich sind es die Praktiken und das Verständnis der Muslime, die einer Revision bedürfen, und nicht die offenbarten Quellen, wenn sie richtig verstanden und — was viel wichtiger ist — richtig umgesetzt werden.

## ANHANG

### Die Beschneidung der Frau

Eines der gängigsten Missverständnisse besteht darin, die Beschneidung der Frau mit den Lehren des Islam zu verbinden. In diesem Anhang soll auf die folgenden drei Fragen eingegangen werden:

- a. Wurde die Beschneidung der Frau durch den Islam eingeführt?
- b. Gibt es in den primären Quellen des Islam einen Hinweis auf eine Notwendigkeit der Beschneidung der Frau?
- c. Sollte die Beschneidung der Frau verboten oder eingeschränkt werden?
- d. Wurde die Beschneidung der Frau durch den Islam eingeführt?

Der exakte Ursprung der weiblichen Beschneidung ist unbekannt, aber die Praxis geht auf die Zeit "vor dem Christentum und dem Islam zurück."<sup>16</sup> Die radikalste Form der Beschneidung (Infibulation) wird auch pharaonische Beschneidung genannt. Der Begriff deutet darauf hin, daß sie schon lange vor dem Aufkommen des Islam, des Christentums und des Judentums praktiziert wurde. Es ist jedoch unklar, ob diese Praxis ihren Ursprung in Ägypten oder in einigen anderen afrikanischen Ländern hat und sich dann von dort aus nach Ägypten verbreitet hat.

Es ist allgemein bekannt, daß in einigen Ländern, wie z.B. Ägypten, die weibliche Beschneidung sowohl von Muslimen

<sup>16</sup> Stewart, Rosemary, "Female Circumcision: Implications for North American Nurses", in Journal of Psychosocial Nursing, Bd. 35, Nr. 4, 1997, S. 35

wie auch von Christen praktiziert worden ist. Allerdings ist diese Praxis in den meisten islamischen Ländern wie z.B. Irak, Iran und Saudi Arabien völlig unbekannt. Daraus läßt sich schließen, daß die Beschneidung der Frau in einem gewissen Zusammenhang steht mit kulturellen Praktiken und nicht mit dem Islam selbst als einer Weltreligion. In der Einleitung dieses Buches wurde klargestellt, daß einige kulturelle Praktiken von Muslimen allein oder Muslimen und anderen (wie im Fall der Beschneidung der Frau) nicht Bestandteil des Islam sind und in einigen Fällen sogar den Lehren, wie sie in den primären Quellen (Koran und Hadith) beschrieben sind, widersprechen. Diese Quellen sollen im folgenden Abschnitt untersucht werden.

- e. Gibt es in den primären Quellen des Islam einen Hinweis auf eine Notwendigkeit der Beschneidung der Frau?

Im Koran ist kein einziger Hinweis, weder direkt noch indirekt, auf die Beschneidung der Frau zu finden. Auch in den Hadithen gibt es nichts, was auf die Notwendigkeit der weiblichen Beschneidung hindeutet. Manche Gelehrte jedoch leiten aus einem Hadith ab, daß die Beschneidung der Frau zwar nicht erforderlich ist, aber geduldet wird. Dieser Hadith lautet folgendermaßen: *"Die Beschneidung ist den Männern empfohlen und etwas Ehrenhaftes (arab. makruma) für Frauen."* (Asch-Schaukani)

Zu diesem Hadith läßt sich folgendes sagen:

- a. Es wird eine Unterscheidung gemacht zwischen der männlichen Beschneidung, die mit einem stärkeren

religiösen Begriff (arab. Sunna)<sup>17</sup> bzw. als empfehlenswert beschrieben wird, und der weiblichen Beschneidung, für die ein schwächerer Begriff (arab. makruma) verwendet wird, der keine religiöse Pflicht impliziert.

- b. Der Hadith ist nach Hadithgelehrten schwach belegt (arab. da'if). (Asch-Schaukani)

Es gibt jedoch einen authentischeren Ausspruch des Propheten (s). Dieser soll einer Frau, die eine Beschneidung an einem Mädchen vornahm, folgende Anweisung gegeben haben:

*"Schneide nur die äußere Haut über der Klitoris ab, aber schneide nicht tief (d.h. die Klitoris selbst ab), denn dies ist für das Aussehen des Mädchens besser und angenehmer, wenn sie mit ihrem Ehemann zusammen ist."* (At-Tabarani)

Während der Prophet (s) diese Praxis nicht ausdrücklich verboten hat, liegt in seinen Worten doch ein großes Maß an Sensibilität für die Bedürfnisse der Frau und ihr eheliches Glück sowie für ihr Recht auf sexuelle Erfüllung. Die Erwähnung des helleren Antlitzes und der besseren Beziehung zum Ehemann sind ein deutlicher Hinweis auf sein Einfühlungsvermögen und Mitgefühl. Diese Bemerkungen stehen im Widerspruch zur Argumentation, daß die Beschneidung der Frau ihre sexuelle Lust "kontrolliert" und so zur sexuellen Moral und Tugend in der Gesellschaft beitrage. Es stimmt, daß der Islam beide Geschlechter zur Keuschheit ermahnt. Es gibt jedoch weder im Koran noch in der Sunna einen Hinweis darauf, daß die Beschneidung oder Kontrolle des Sexualtriebes eines Geschlechtes erforderlich ist. Außerdem sind Keuschheit und Tugend nicht abhängig von

---

<sup>17</sup> Der Begriff Sunna schließt die Worte, Taten und die Zustimmung des Propheten Muhammad (s) ein. Im Zusammenhang mit religiösen Pflichten jedoch bezieht sich Sunna auf Taten, die empfehlenswert, aber nicht verpflichtend sind. Und genau in dieser Bedeutung hat der Prophet Muhammad (s) den Begriff Sunna verwendet, um sich auf die männliche, nicht auf die weibliche Beschneidung zu beziehen.

der Beschneidung eines jeglichen empfindlichen und wichtigen Teiles des menschlichen Körpers. Vielmehr sind sie abhängig von spirituellen und moralischen Werten einer Person und deren unterstützender tugendhafter Umgebung.

- a. Sollte die Beschneidung der Frau verboten oder eingeschränkt werden?

Das islamische Gesetz (arab. Schari'a) teilt Handlungen in fünf Kategorien ein: obligatorisch, empfehlenswert, erlaubt, verabscheuungswürdig und strengstens verboten. Die Beschneidung der Frau fällt in die Kategorie des Verbotenen. Wahrscheinlich waren aus diesem Grund einige Gelehrte nicht für eine allgemeines Verbot dieser Praxis. Doch bevor diese Ansicht näher erörtert wird, ist es wichtig, zwischen verschiedenen Arten der Beschneidung zu unterscheiden.

## **Arten der Beschneidung**

- a. Entfernung der die Klitoris bedeckenden Haut. Diese Vorgehensweise ist in etwa analog zur männlichen Beschneidung, da in beiden Fällen kein Teil des Geschlechtsorgans abgeschnitten wird. Außerdem wird in beiden Fällen nur die Vorhaut, also die äußere Hautschicht abgeschnitten. Wenn dies richtig durchgeführt wird, treten in der Regel keine "Eheprobleme" auf. Einige betrachten diese Form der Beschneidung als Sunna, wobei sie diese Bezeichnung selbst gewählt haben. Sie stammt nicht vom Propheten (s), der den Begriff Sunna nur im Zusammenhang mit der männlichen Beschneidung gebraucht hat.
- b. Entfernung der kompletten Klitoris (Klitorektomie) zusammen mit Teilen der kleinen Schamlippen, die

zusammengenäht werden, wobei eine Öffnung bleibt. Dies ist eine Form von Verstümmelung.

- c. Entfernung der kompletten Klitoris, kleinen Schamlippen und des mittleren Teiles der großen Schamlippen, wobei beide Seiten des weiblichen Geschlechtsorgans zusammengenäht werden und nur eine kleine Öffnung bleibt. Bei dieser Prozedur müssen die Beine des Kindes für etwa drei Wochen zusammengebunden werden.<sup>18</sup> Diese Vorgehensweise wird pharaonische Beschneidung genannt, kann aber genauso als Verstümmelung betrachtet werden.

Es besteht keinerlei Zweifel daran, daß die zweite und dritte Art der Beschneidung zu keiner Zeit vom Propheten (s) für obligatorisch erklärt, empfohlen oder gar von ihm gebilligt wurde. Denn beide Vorgehensweisen verletzen ein Gesetz der Schari'a, welches das Entfernen jeglichen Teiles des menschlichen Körpers verbietet, außer aus unvermeidbaren Gründen (wie z.B. medizinische Behandlung, Schneiden der Nägel oder Haare oder aus einem explizit benannten Grund wie bei der männlichen Beschneidung). Eine solche Notwendigkeit besteht aber im Falle der weiblichen Beschneidung nicht. Eine Genitalverstümmelung ist durch nichts zu rechtfertigen. Und im Islam ist nicht einmal auf dem Schlachtfeld die Verstümmelung erlaubt. Beide Prozeduren sind nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch brutal, inhuman und eine Verletzung des Islam.

So bleibt die Fragwürdigkeit der ersten Art der Beschneidung bestehen. Einige (z.B. Schaich Gad al-Haqq, Direktor der Al-Azhar-Universität in Kairo) meinen, daß die Beschneidung der Frau in den Bereich des Erlaubten falle, da der Prophet (s) sie nicht ausdrücklich verboten habe. Deshalb gibt es keine Grundlage für ein völliges Verbot. Dennoch ist es im Geiste

---

<sup>18</sup> Stewart, oben zitiert, S. 35.

der Schari'a, etwas Erlaubtes einzuschränken, wenn es Schaden verursachen kann. So ist es beispielsweise erlaubt, alles im Meer Lebende zu essen. Wird jedoch herausgefunden, daß ein bestimmter Fisch giftig oder schädlich ist, so ist es durchaus möglich, aufgrund einer bekannten Regel der Schari'a (arab. ad-darar yuzaal) den Verzehr dieses Fisches zu verbieten oder den Schaden zu beseitigen. Auf diese Weise läßt sich das wirkliche Anliegen auf die Frage reduzieren, ob die erste Art der Beschneidung schädlich ist oder nicht. Angenommen, eine solche Prozedur richtet nicht soviel Schaden an wie die beiden anderen, so kann man immer noch behaupten, daß sie schmerzhaft und traumatisch ist und in vielen Fällen in unhygienischer Umgebung durchgeführt wird, was zu Infektionen und anderen Problemen führt.<sup>19</sup> Selbst wenn ein Arzt die Beschneidung durchführt, ist die Prozedur so problematisch, daß nicht alle Ärzte in der Lage sind, sie durchzuführen.<sup>20</sup>

Es soll darauf hingewiesen werden, daß einige Menschen die Beschneidung der Frau ablehnen, da sie jede Art von "Tradition" als veraltet und ungültig abstempeln. Dies ist genauso unangemessen wie eine Beschneidung nur deshalb durchzuführen, weil sie eine "Tradition" sei (ungeachtet ihrer Übereinstimmung mit dem Islam). Die Praxis der

---

<sup>19</sup> Dies schließt folgendes ein: Blutungen, Narben, schmerzhafter Geschlechtsverkehr, schwer zu erreichende sexuelle Erfüllung, Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft, Unfruchtbarkeit in manchen Fällen, chronische Gebärmutterhalsentzündungen, Harnwegsentzündungen, psychologische Probleme und unglückliche Ehemänner. Siehe Stewart, oben zitiert, S. 36f.

<sup>20</sup> Der Autor wurde von einigen Ärzten darüber informiert, daß es angesichts der geringen Größe der Klitoris selbst (vor allem bei jungen Mädchen) recht schwierig ist, die erste Vorgehensweise korrekt durchzuführen, das gelte besonders für einen Arzt, der auf diesem Gebiet nicht spezialisiert ist.

Beschneidung sollte objektiv beurteilt werden auf der Grundlage der Fragen,

- a. ob sie religiös erforderlich ist oder nicht und
- b. es medizinische oder andere relevante Anliegen gibt, die bei der Beurteilung dieser Praxis in Betracht gezogen werden müssen.

Obwohl jegliche Form der weiblichen Beschneidung bereits in einigen Ländern<sup>21</sup> offiziell verboten ist und möglicherweise auch in anderen Ländern in der Zukunft verboten wird, soll hier nicht behauptet werden, daß dies die einzige Option sei. In Gesellschaften und Kulturen, in denen die Praxis der Beschneidung fest verwurzelt und der soziokulturelle Druck groß ist<sup>22</sup>, wird ein plötzliches offizielles Verbot nicht zugleich der Praxis ein Ende setzen. Es mag vielmehr dazu führen, daß Beschneidungen heimlich und unter noch zweifelhafteren Umständen durchgeführt werden. Das Problem ist jedoch ernst zu nehmen, und Handlungsbedarf ist notwendig. Ein erster Schritt kann die Erziehung der Massen in Ländern sein, in denen die Beschneidung der Frau üblich ist. Dabei sollten alle verfügbaren Medien mit in diesen Prozess einbezogen werden. Der Inhalt dieses Anhangs kann als Grundlage für ein solches Erziehungsprogramm dienen. Eine Schlussfolgerung kann man sicher ziehen: weder im Koran noch in den

---

<sup>21</sup> Derzeit ist die weibliche Beschneidung in Großbritannien und anderen europäischen Ländern aufgrund der Verabschiedung der „Prohibition of Female Circumcision Act“ (Verbot der weiblichen Beschneidung) im Jahr 1985 offiziell untersagt. Aufgrund der Aufmerksamkeit, die diesem Thema seit neuestem zukommt, erwartet man, daß andere Länder diesem Beispiel folgen, insbesondere Länder mit einer hohen Anzahl von Immigranten aus Ländern, die die Beschneidung an Frauen praktizieren. Siehe Stewart, oben zitiert, S. 36.

<sup>22</sup> Ein Teil dieses Drucks sind die nicht islamisch fundierten kulturellen Normen, daß nur eine beschnittene Frau für eine Ehe geeignet sei, oder der Aberglaube, daß ein Kind, das von einer unbeschnittenen Frau zur Welt gebracht werde, früher sterbe. Siehe Stewart, oben zitiert, S. 36.

Hadithen gibt es einen einzigen Hinweis darauf, daß die Beschneidung der Frau erforderlich<sup>23</sup> ist.

---

<sup>23</sup> In diesem Zusammenhang wird zuweilen ein Ausspruch des Propheten Muhammad (s) zitiert, der von Ahmad überliefert wurde und auch bei Malik in ähnlichem Wortlaut zu finden ist. Er bezieht sich darauf, daß man die Ganzwaschung (arab. ghusl) vornehmen müsse, wenn sich die beiden beschnittenen Teile von Mann und Frau berührten. Wichtig ist hier die Bezugnahme auf die beiden beschnittenen Körperteile. Imam Ahmad folgert aus diesem Hadith, daß Frauen (in Medina) zur damaligen Zeit höchstwahrscheinlich beschnitten waren. Dies ist jedoch kein Beweis dafür, daß die Beschneidung religiös vorgeschrieben ist. Sie könnte eine kulturelle Praxis gewesen sein, die nicht verboten war.

Selbst die wenigen Hadithe, die al-Albani als authentisch betrachtete, schreiben nicht die Beschneidung der Frau vor, wie sie bereits oben dargelegt wurde. Im Gegenteil, einige dieser Aussprüche sprechen eindeutig gegen radikale Formen der Beschneidung.

## Glossar arabischer Begriffe

<i>Allah</i>	Der eine, einzige Gott
<i>Hadith</i>	wörtl.: „Das Gesagte“; vom Propheten Muhammad (s) überlieferter Ausspruch; Plural: Hadithe
<i>Imam</i>	Leiter des Gebets; Führer der Muslime
<i>Idschtihad</i>	Ergebnis der Bemühung eines islamischen Rechtsgelehrten eine Lösung in einer Rechtsfrage herbeizuführen
<i>Islam</i>	wörtl.: "Das Friedenmachen"; Ergebung in Gottes Willen
<i>Koran</i>	wörtl.: "Das oft zu Lesende"; Name der abschließenden Offenbarung Gottes für die Menschen
<i>Muhammad</i>	wörtl.: „Der Gepriesene“; Name des abschließenden Gesandten
<i>Ramadan</i>	Fastenmonat
<i>Scharia</i>	Wörtl. „der leicht begehbarer Weg zur Quelle“; das islamische Gesetz, islamisches Recht
<i>Sunna</i>	Vorbildhafte Verhaltensweise des Propheten Muhammad (s)
<i>Sure</i>	Bezeichnung für ein Kapitel des Koran; der Koran ist in 114 Kapitel eingeteilt
<i>Zakat/Zakah</i>	Verpflichtende Abgabe an bestimmte Personengruppen für die, die Vermögen besitzen

## LITERATURHINWEISE ZUR WEITEREN BESCHÄFTIGUNG MIT DEM ISLAM

- *Der Koran, die Heilige Schrift des Islam in deutscher Übertragung mit Erläuterungen*, übersetzt von Ahmad von Denffer, Islamisches Zentrum München, München, 1991
- *Die ungefähre Bedeutung des Al-Qur'an Al-Karim*, übersetzt von M. Rassoul, Verlag Islamische Bibliothek, Köln, 1991
- *At-Tafsir, Erläuterung des Quran-Textes*, übersetzt von Amir Zaidan, Adib Verlag, Offenbach, 2000
- *Die Bedeutung des Koran*, Übersetzung und Kommentar, 5 Bände, Bavaria Verlag, München, 1998
- *Der Weg zu Frieden und Heil*, Abul Ala Maududi, Haus des Islam, o.D.
- *Der Islam, Geschichte, Religion und Kultur*, Prof. M. Hamidullah, 2. verb. Auflage, Aachen 1983
- *Allahs Gesandter hat gesagt ...*, A. v. Denffer, Haus des Islam, Lützelbach 1984
- *Vierzig Hadithe*, übersetzt von A. v. Denffer, Kuwait o.D.
- *Das Leben Muhammads*, M. Hussain Haikal, Dr. Kermani GmbH, Siegen, 1987
- *Der Weg nach Mekka*, Muhammad Asad, Luchterhand, 1992  
Weltanschauung und Leben im Islam, Abul `Ala Maududi
- *Der Islam als Alternative*, Murad Wilfried Hofmann, Diederichs Verlag 1992
- *25 Fragen zur Frau im Islam*, Cordoba-Verlag, Karlsruhe, 2001
- *Kopftuch und Kleidung im Islam*, A. v. Denffer, Islamisches Zentrum München, München, 1999
- *Die Ehe im Islam*, Iman Umm-Yussuf, Islamisches Zentrum München, München, 1999
- *Einwände gegen den Islam*, Kapitel "Der Islam und die Frau", Seiten 83-119, Muhammad Qutub, SKD Bavaria Verlag, München 1994

- *Die Scheidung nach islamischem Recht*, Muhammad Rassoul, Köln, 1983.
- *Die Frau im Islam*, Vorträge über den Islam Nr. 7, E. El-Shabassy, Isl. Zentrum München, 1995
- *Frau und Familienleben im Islam*, A. Lemu und F. Grimm, Islam. Zentrum, München, 1993
- *Die Stellung der Frau*, Salim al-Bahnassawi, SKD Bavaria Verlag, München, 1993
- *Die Frauen des Propheten*, F. El-Zayat, Muslim Studenten Vereinigung, Marburg, 1996
- *Schleier-Haft*, DIF Köln, 1987
- *EuroPhantasien*, die islamische Frau aus westlicher Sicht, I. Pinn und M. Wehner, DISS Duisburg, 1995
- *Der Islam als Alternative*, Murad Wilfried Hofmann, Diederichs Verlag, 1992
- *Als Muslim leben*, Abul `Ala Maududi, Cordoba-Verlag, 1995
- *Der Islam und Jesus*, A. v. Denffer, Islam. Zentrum München, 1993
- *Muhammad in der Bibel*, David Benjamin, SKD Bavaria Verlag, München, 1993
- *Der Islam und die Muslime*, Tariq Ramadan, Greenpalace, Berlin, 2000
- *Der Islam und der Westen*, Tariq Ramadan, Muslim Studenten Vereinigung, Marburg, 2000
- *Das Lebendes Propheten*, Ibn Ishaq, Spohr Verlag, Kandern, 2000
- *Muhammad - Sein Leben nach den frühesten Quellen*, Martin Lings, Spohr Verlag, Kandern, 2000